

# Gemeindeverwaltung Großolbersdorf

## - Der Bürgermeister -



### EINLADUNG

12.05.2022

Sehr geehrte Gemeinderätin, sehr geehrter Gemeinderat,

ich lade Sie recht herzlich zur **26. Sitzung** des Gemeinderates Großolbersdorf am

**Dienstag, dem 24. Mai 2022, um 19.00 Uhr**  
**in den Mehrzweckraum des Hauses der Begegnung im OT Hohndorf ein.**

#### Öffentlicher Teil :

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) der 26. GRS vom 24.05.2022
3. Bestätigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) der 25. GRS vom 26.04.2022
4. Beratung und Beschlussfassung zur Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Großolbersdorf (BV GR 120/05/22)
5. Beratung und Beschlussfassung zum Vertrag mit der Kirche Großolbersdorf zu den Rechtsverhältnissen am Leichenhallenteil des Friedhofsgebäudes Großolbersdorf (BV GR 121/05/22)
6. Beratung und Beschlussfassung zur eingereichten Petition „Beantragung der Beendigung der Duldung und Rückbau der Überbauung im Wiesenweg OT Hopfgarten“ (BV GR 122/05/22)
7. Beratung und Beschlussfassung zu anstehenden Problemen im Ort
8. Bürgermeisterbericht
9. Einwohnerfragestunde
10. Beratung und Beschlussfassung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten

#### Nichtöffentlicher Teil :

11. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) der 26. GRS vom 24.05.2022
13. Beratung und Beschlussfassung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten
14. Beratung zu anstehenden Problemen im Ort

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Günther  
Bürgermeister

## Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates  
GROSSOLBERSDORF

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022

im Haus der Begegnung Hohndorf

Gemeinderat: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -

<b>Beginn:</b>	19.00 Uhr	<b>Ende:</b>	20.17 Uhr
<b>Anwesenheit:</b>	Herr Günther, Uwe Herr Arnold, Jörg Herr Kaden, Mario Herr Oertel, Falko Herr Tränkner, Carsten Herr Reichel, Mirko Herr Richters, Norbert Herr Vogler, Norbert Herr Wolf, Michael Herr Zschocke, André		
<b>Entschuldigt:</b>	Frau Bärmig, Susan Herr Ulbricht, Jan Frau Weber, Michaela		
<b>Dienstkräfte der Verwaltung:</b>	Herr Schreiter, Bauverwaltung Frau Reichel, Protokollantin		
<b>Gäste:</b>	Freie Presse, Herr Wittig Herr Oertel, Roberto, Vorsitzender Heimatverein Herr Schier, Gottfried, ehem. Gemeindeführer FFW Herr Böhme, Tobias, Gemeindeführer FFW Herr Schreiter, Rocco, 1. Stellv. Gemeindeführer FFW Herr Bergmann, Enrico, 2. Stellv. Gemeindeführer FFW Herr Nickl, Patrick, Ortswehrleiter Großolbersdorf FFW		

### Zu Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister, Herr Günther, begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die 24.

Gemeinderatssitzung - öffentlicher Teil -.

Herr Wolf gibt bekannt, dass er keine Einladung und keine Unterlagen für die heutige Sitzung erhalten hat. Er hat sich die Unterlagen erst gestern von der Verwaltung abgeholt.

Herr Wolf gibt zu Protokoll, dass er einverstanden ist, dass die Sitzung durchgeführt wird, auch wenn er nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde und er entsprechend der Tagesordnung mit beraten und abstimmen wird.

Herr Günther stellt fest, dass mit 9 Gemeinderäten und dem Bürgermeister die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

<b>Niederschrift</b>
- öffentlicher Teil -
<i>über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates GROSSOLBERSDORF</i>
<hr/> <hr/>
Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022 im Haus der Begegnung Hohndorf <i>G e m e i n d e r a t: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -</i>

**Zu Tagesordnungspunkt 2: Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) der 25. GRS vom 26. 04. 2022**

Herr Oertel beantragt, den Tagesordnungspunkt 3 "Bestätigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) der 24. GRS vom 29. 03. 2022" in den nichtöffentlichen Teil zu verschieben.

Er hat Einwände.

Der Bürgermeister informiert, dass dies nicht möglich ist.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates muss auch im öffentlichen Teil der Sitzung bestätigt werden.

**Die Gemeinderäte sind mit der Tagesordnung (öffentlicher Teil) der 25. GRS vom 26. 04. 2022 einverstanden.**

**Tagesordnung:**

- 1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) der 25. GRS vom 26. 04. 2022**
- 3. Bestätigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) der 24. GRS vom 29. 03. 2022**
- 4. Zustimmung zur Wahl der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren Großolbersdorf**
- 5. Beratung und Beschlussfassung zu anstehenden Problemen im Ort**
- 6. Bürgermeisterbericht**
- 7. Einwohnerfragestunde**
- 8. Beratung und Beschlussfassung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

<b>Niederschrift</b>
- öffentlicher Teil -
<i>über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates GROSSOLBERSDORF</i>
<hr/> <hr/>
<p><i>Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022</i>  im Haus der Begegnung Hohndorf</p> <p><i>Gemeinderat: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -</i></p>

**Zu Tagesordnungspunkt 3: Bestätigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) der 24. GRS vom 29. 03. 2022**

Herr Günther gibt bekannt, dass er in der 24. Gemeinderatssitzung geäußert hat, dass Herr Richters unentschuldigt fehlt. Herr Richters hatte sich aber bereits mehrere Tage vor der Sitzung bei ihm entschuldigt. Dies möchte er richtigstellen.

Herr Oertel informiert, dass es Klärungsbedarf zum Punkt 6 der letzten Gemeinderatssitzung "Beratung und Beschlussfassung zur Stellung eines Praktikumsplatzes für Soziales Studium in der Kindertageseinrichtung "Sonnenstrahl" Großolbersdorf" gibt.

Die Gemeinderäte haben gefragt, ob bereits eine konkrete Person für die Stelle bekannt ist. Der Bürgermeister nannte jedoch keinen Namen.

Herr Oertel fragt, weshalb der Name der Person, die angefragt hat, ob ein Praktikumsplatz für ein Soziales Studium eingerichtet werden kann, von Herrn Günther nicht genannt wurde. Er hat am nächsten Tag erfahren, wer für den Praktikumsplatz vorgesehen ist.

Herr Oertel möchte wissen, ob es möglich ist, dass, nachdem im ersten Schritt eine solche Stelle geschaffen wurde, im zweiten Schritt der Gemeinderat noch einmal entscheidet, ob die Person die Stelle erhalten soll.

Herr Richters äußert, dass in der Niederschrift vermerkt wurde, dass die Hochschule aus Breitenbrunn bei der Verwaltung angefragt hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Person angefragt hat und eine konkrete Anfrage der Hochschule Breitenbrunn bei der Verwaltung eingegangen ist. Im öffentlichen Teil der Sitzung möchte er keinen Namen nennen.

Herr Wolf äußert, dass er zum Punkt 6 in der letzten Gemeinderatssitzung folgende Aussage getätigt habe: "Dann brauchen wir in den nächsten Jahren nicht über eine Erhöhung der Kita-Beiträge zu sprechen."

Dieser Satz fehlt ihm im Protokoll.

Die Niederschrift der 24. Gemeinderatssitzung wird entsprechend geändert.

Herr Wolf hat ausgerechnet, dass die Gemeinde für die Person, die das Praktikum absolviert, ca. 46 000,- € ausgeben muss. Unsere Gemeinde bezahlt nach Tarif. Diese Summe bezahlen eigentlich nur Gemeinden, die finanziell gut aufgestellt sind und sich das auch leisten können. Ihm ist bekannt, dass die staatliche Berufsakademie Breitenbrunn ein "Ausbildungsgeld" von mindestens 440,00 €/Monat für ihre Studenten von den Praxispartnern fordert. Von diesen wird in der Regel mehr gezahlt, aber nur in den seltensten Fällen Tarif.





## Niederschrift

- öffentlicher Teil -

*über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates  
GROSSOLBERSDORF*

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022

im Haus der Begegnung Hohndorf

G e m e i n d e r a t: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -

Herr Günther bedankt sich bei Herrn Schier für die hervorragende Arbeit, die er in 32 Jahren als Gemeindeführer geleistet hat.

Der Bürgermeister gibt die Ernennungsurkunden an Tobias Böhme, Rocco Schreiter, Enrico Bergmann und Patrick Nickl aus.

Herr Schier bedankt sich für die 32-jährige gemeinsame Arbeit. Der Ort und die Freiwillige Feuerwehr wurden in dieser Zeit vorangebracht.

Er bedankt sich bei den Kameraden, die das Amt übernommen haben.

Herr Schier wünscht sich auch weiterhin die Unterstützung der Gemeinde zur Bewältigung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr.

Er lädt die Gemeinderäte ein, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Herr Schier wurde in der Partnergemeinde Rainau zum Ehrenmitglied der FFW aufgenommen. Darüber hat er sich sehr gefreut.

Herr Böhme, Tobias bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und die Anerkennung. Er wünscht sich, dass an das Erreichte von Herrn Schier angeknüpft werden kann.

Es gibt keine Personalprobleme in der Freiwilligen Feuerwehr. Er wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

Herr Zschocke fragt, ob es Wünsche seitens des neuen Gemeindeführers an die Gemeinderäte gibt.

Herr Böhme erklärt, dass eine Handlungsanleitung für die FFW durch einen

Brandschutzbedarfsplan gibt. Das neue Feuerwehrgerätehaus in Hohndorf ist fast fertig.

Der 37 Jahre alte LO Robur steht vor der Ablösung. Aktuell wird auf die Zusage der Fördermittel gewartet.

Herr Böhme möchte im konstruktiven Austausch mit dem Gemeinderat bleiben.

## Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates  
GROSSOLBERSDORF

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022

im Haus der Begegnung Hohndorf

Gemeinderat: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -

### Zu Tagesordnungspunkt 5: Beratung und Beschlussfassung zu anstehenden Problemen im Ort

-

### Zu Tagesordnungspunkt 6: Bürgermeisterbericht

Herr Günther informiert die Gemeinderäte nochmals, dass sich Herr Richters zur letzten Gemeinderatssitzung im Vorfeld entschuldigt hatte.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass noch keine Ukraineflüchtlinge in Großolbersdorf angekommen sind.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde berichtet, dass in der Hohndorfer Kindereinrichtung Fäkalgeruch wahrgenommen wurde. Es konnte leider nicht herausgefunden werden, woher der Geruch kam.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die jährlich vorgeschriebene Betriebskostenermittlung in der Kindereinrichtung durchgeführt wurde.

Die Gemeinderäte erhalten in der nächsten Sitzung weitere Informationen und Unterlagen.

Die Kosten sind gleichbleibend zum Vorjahr, so dass keine Erhöhung der Elternbeiträge notwendig ist.

Zum Hochwasserrisikomanagementplan gibt es nichts Neues.

Der Antrag zur Genehmigung der Fördermittel zur Erstellung des

Hochwasserrisikomanagementplanes wurde bei der Landesdirektion eingereicht.

Herr Arnold fragt, ob Herr Nieren sich bei der Verwaltung gemeldet hat. Es war doch geplant, dass die Anwohner bei der Erstellung des Planes einbezogen werden sollten. Die Anwohner wollen gerne eine Information zum Stand haben.

Der Bürgermeister antwortet, dass zuerst die Fördermittel für die Erstellung des Planes genehmigt werden müssen, bevor mit der Planung begonnen werden kann.

Herr Wolf fragt, ob eine Eingangsbestätigung des Schreibens vorliegt.

Herr Günther bejaht dies.

Zu den Brachflächen berichtet der Bürgermeister, dass Anträge auf Förderung des Abrisses für das Gebäude Hauptstraße 34 in Großolbersdorf und Zschopautalstraße 13 in Hopfgarten eingereicht wurden.

Es wurde ein neues Entscheidungsgremium von 49 Personen für die ILE-Region gewählt. Unsere Kommune wird durch den Kämmerer vertreten. Die Regionen sind gleich geblieben.

Allerdings stehen für die neue Periode weniger finanzielle Mittel zur Verfügung.

## Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates  
GROSSOLBERSDORF

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022

im Haus der Begegnung Hohndorf

G e m e i n d e r a t: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -

In der Verwaltung wurde ein neuer Server angeschafft und in Betrieb genommen. Die Umstellung des bisherigen Servers auf den neuen Server ist weitgehend abgeschlossen. Der Bürgermeister äußert, dass in der Verwaltung überlegt wurde, wie die Bürger informiert werden können. Bisher stand dafür das Amtsblatt und Aushänge zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit die Bürger über eine App zu informieren. Es können E-Mails, SMS oder Push-Nachrichten gesendet werden. Für die Gemeinde entstehen dafür Kosten von 30 € pro Monat. Auch in der Kindereinrichtung kann dieses System zur Information der einzelnen Gruppen genutzt werden.

Herr Günther informiert zum Gemeindearchiv, dass ein Nutzungsvertrag mit Drebach in Vorbereitung ist. Die Archivarin stand bisher für Großolbersdorf nicht zur Verfügung. Die Archivarin würde sich jedoch ehrenamtlich um die Unterlagen für Großolbersdorf kümmern. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Vertrag mit der Archivarin abgeschlossen. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeinde 3 kommunale Wohnungen mit gebrauchten Möbeln für ukrainische Flüchtlinge eingerichtet hat. Außerdem wurden von 9 privaten Vermietern Wohnungen zur Aufnahme von Flüchtlingen bereitgestellt. Unsere Gemeinde müsste 58 Flüchtlinge aufnehmen. Bisher gibt es jedoch noch keine Zuweisungen.

Die Arbeiten des Projektversuches B 174 in der Ortslage Hohndorf beginnen nach Bauablaufplan am 25. 07. 2022.

Der Ortschaftsrat Hohndorf und die Bürgerinitiativen werden über den Ablauf informiert. Zur Fernwärmeversorgung in Hohndorf hat am 21. April 2022 eine Bürgerversammlung in Hohndorf stattgefunden. Dabei präsentierte die Eins Energie ihren Vorschlag. Es wurde eine Grobplanung und die voraussichtlichen Kosten für die Bürger genannt. Herr Zschocke erläutert, dass es einen 2. Bieter mit einem alternativen Konzept gibt. Der Altversorger zeigt sich derzeit auch kooperativ.

Herr Oertel möchte gern als Gemeinderat zu den Versammlungen, die zur Fernwärmeversorgung der Hohndorfer Bürger stattfinden, eine Einladung erhalten.

Herr Zschocke freut sich über das Interesse und erklärt, dass noch weitere Versammlungen stattfinden werden. Er würde sich ebenfalls über die Teilnahme der Ortschaftsräte Hohndorf freuen.

Der Bürgermeister berichtet, dass noch kleinere Restarbeiten am Feuerwehrgerätehaus Hohndorf erfolgen müssen, z. B. Fliesenarbeiten, Elektrik und das Verlegen von Druckluftleitungen. Der Einbau der Küche und die generelle Ausstattung der Möbel sind noch offen. Teillieferungen sind aber bereits eingetroffen. Es fehlt noch die Schließenanlage. Straßenlampen wurden gesetzt.

Zur Zeit wird durch den Bauhof ein Übungshydrant errichtet und angeschlossen. Dieser wird mit Brunnenwasser versorgt.

**Niederschrift**

- öffentlicher Teil -

*über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates  
GROSSOLBERSDORF*

*Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022*

*im Haus der Begegnung Hohndorf*

*G e m e i n d e r a t: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -*

Herr Günther äußert, dass eine Einweihung des Gerätehauses geplant ist. Sie soll eventuell Anfang Juni stattfinden.

In der Grundschule wurden die Innenputzarbeiten (Grundputz) abgeschlossen. Im Anschluss wird mit den Trockenbauarbeiten begonnen.

Am 04. 04. 22 wurde mit dem Breitbandausbau begonnen. Nach anfänglichen leichten Startschwierigkeiten betreffs der Sperrungen laufen die Maßnahmen zügig und ohne größere Probleme.

Die Sanierung des Garagenplatzes Harzer erfolgt derzeit. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt die Erneuerung der Schleusen im Gelände Kita und Mehrzweckgebäude. Dazu wird in 14 Tagen eine Bauanlaufberatung stattfinden.

Die Sportplätze wurden von den Bauhofmitarbeitern gepflegt. Außerdem finden Frühjahresputzarbeiten statt und die Grasmahd beginnt.

Die Frühjahrsschadensbeseitigung ist abgeschlossen.

<b>Niederschrift</b>
- öffentlicher Teil -
<i>über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates GROSSOLBERSDORF</i>
<hr/> <hr/>
Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022 im Haus der Begegnung Hohndorf <i>G e m e i n d e r a t: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -</i>

### **Zu Tagesordnungspunkt 7: Einwohnerfragestunde**

Herr Richters fragt, wer in der Verwaltung die Umsetzung des OZG-Gesetzes auf dem Schirm hat. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezuganges zu Verwaltungsleistungen verpflichtet die Kommune, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten.

Herr Günther erklärt, dass sich Herr Köhler darum kümmert. Die Homepage muss überarbeitet werden. Bis zum Sommer sollen die Beschlussvorlagen online veröffentlicht werden.

Für die Umsetzung des Gesetzes gibt es aber noch keinen konkreten Zeitplan.

Herr Oertel, Roberto stellt sich als neuer Heimatvereinsvorsitzender vor.

Er bedankt sich für die Renovierung des Schnitzerheimes.

Er lädt die Gemeinderäte zum Besuch des Schnitzerheimes ein. Die Schnitzer treffen sich donnerstags 19.30 Uhr. Sonntags kann der Berg besichtigt werden.

Er fragt nach dem Stand der Möglichkeit der Nutzung der Archivunterlagen durch die Chronisten.

Der Bürgermeister erklärt, dass ein Vertrag mit der Archivarin abgeschlossen werden soll. Dies wird über eine Ehrenamtspauschale erfolgen. Er erläutert, dass das Kreisarchiv wissen möchte, dass die Betreuung durch einen Archivar gesichert ist.

Herr Kaden weist Herrn Oertel, Roberto darauf hin, die große Fichte vor dem Schnitzerheim im Auge zu behalten.

Herr Oertel, Roberto hofft auf eine gute Zusammenarbeit des Heimatvereins mit dem Gemeinderat. Sein Stellvertreter ist Herr Stülpner.

Herr Günther bietet dem Heimatverein an, Informationen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Herr Oertel soll einfach auf die Verwaltung zukommen.

Herr Wolf äußert, dass er sich bereiterklärt hat, den Heimatverein, in dem er auch selbst Mitglied ist, zu unterstützen. Der Heimatverein hat 5 Fachgruppen, wobei die Schnitzer die größte Gruppe sind. Es kann wieder versucht werden, Kräfte zu bündeln.

Herr Oertel, Roberto gibt bekannt, dass in 2 Jahren 100 Jahre Schnitzverein gefeiert werden soll. Es besteht die Frage, ob für eine Ausstellung die Silberstraße oder die Turnhalle genutzt werden kann. Dabei braucht der Heimatverein die Unterstützung der Gemeinde.

Herr Arnold fragt, ob es etwas Neues zum Gebäude der Silberstraße gibt.

Herr Günther antwortet, dass es seiner Information nach derzeit keinen Interessenten oder Investor gibt. Eine Begehung des Gebäudes mit einem Interessenten hat stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass sehr hohe Kosten für eine Sanierung aufzubringen wären. Die Kommune selbst hat keine Möglichkeit, hier tätig zu werden.

Herr Arnold fragt, ob es dann möglicherweise eine weitere Ruine in Großolbersdorf geben wird.

Der Bürgermeister antwortet, dass diese Möglichkeit besteht.

<b>Niederschrift</b>
- öffentlicher Teil -
<i>über die Verhandlungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates GROSSOLBERSDORF</i>
<hr/> <hr/>
Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. 04. 2022 im Haus der Begegnung Hohndorf <i>G e m e i n d e r a t: Normalzahl: 13      Entschuldigt: 3      Unentschuldigt: -</i>

**Zu Tagesordnungspunkt 8: Beratung und Beschlussfassung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

**Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses in Hohndorf, Dorfstraße  
Antragsteller: Geweniger, Enrico, 09432 Großolbersdorf, Hauptstraße 163**

**Der Gemeinderat Großolbersdorf stimmt dem Bauantrag von Herrn Enrico Geweniger, Hauptstraße 163, 09432 Großolbersdorf zur Errichtung eines Einfamilienhauses in 09432 Großolbersdorf, OT Hohndorf Dorfstraße, Fl.-St.-Nr. 134/4, Gemarkung Hohndorf, zu.**

**Bauantrag: Anbau von Balkon an das vorhandene Wohnhaus  
Antragsteller: Katrin Nickl, 09432 Großolbersdorf, Grünauer Str. 47**

**Der Gemeinderat Großolbersdorf stimmt dem Bauantrag von Frau Katrin Nickl, Grünauer Str. , 09432 Großolbersdorf, Fl.-St.-Nr. 36/5, Gemarkung Großolbersdorf, zum Anbau eines Balkons an das vorhandene Wohnhaus zu.**

Herr Günther gibt bekannt, dass nach einem Hinweis des Landratsamtes zukünftig die konkreten Bauvorhaben und Bauanträge auf die Tagesordnung der Einladung gesetzt werden müssen. Es werden aber manchmal noch einige Tage vor der Gemeinderatssitzung Bauanträge eingereicht. Diese müssten dann warten, bis zur nächsten Sitzung.  
Herr Zschocke fragt, ob eventuell ein Umlaufbeschluss möglich wäre.  
Der Bürgermeister erklärt, dass derzeit nach einer Lösung gesucht wird.  
Herr Arnold schlägt vor, einen Nachtrag zur Tagesordnung zu machen.  
Herr Günther erläutert, dass die Tagesordnung vorab bekanntgegeben und ausgehangen wird.

Günther  
Bürgermeister

Oertel  
Gemeinderat

Richters  
Gemeinderat

Reichel  
Protokollantin



# VERTRAG

zwischen dem **Kirchenlehn zu Großolbersdorf**  
und der **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großolbersdorf**  
beide gesetzlich vertreten durch den Ev.-Luth. Kirchenvorstand zu Großolbersdorf  
– im Folgenden **Kirche** genannt –

sowie der **Gemeinde Großolbersdorf**  
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister  
– im Folgenden **Gemeinde** genannt –

über die Rechtsverhältnisse am Leichenhallenteil des Friedhofsgebäudes auf dem kirchlichen Friedhof in Großolbersdorf

## § 1 Rechtsverhältnisse

- (1) Das Kirchenlehn zu Großolbersdorf ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 544 der Gemarkung Großolbersdorf, auf dem sich der Friedhof und die Friedhofskapelle befinden.
- (2) Neben dem kirchlichen Feierhallenteil der Friedhofskapelle befinden sich der in der Anlage 1 markierte Leichenhallenraum. Die Verantwortung für die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung dieses Gebäudeteils liegt bei der Gemeinde (Aufgabenträgerschaft gemäß § 2 Abs. 1 SächsBestG). Die Kirche anerkennt ausdrücklich und unwiderruflich die öffentliche Widmung des Leichenhallenteils. Die kommunalen Nutzungsrechte an diesem Gebäudeteil werden von der Kirche gewährleistet. Insbesondere wird das jederzeitige Zutrittsrecht für die gemeindlichen Bediensteten und Angehörige kommunaler Unternehmen sowie für private Bestattungsunternehmen, die Trauerfeiern und Beerdigungen ausrichten, gewährt.
- (3) Das Kirchenlehn erklärt hiermit in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer unwiderruflich, dass es etwaige Ansprüche auf das kommunale Gebäudeteil aus dem Eigentum am Grund und Boden gemäß §§ 94 und 946 BGB, soweit die kommunale Nutzung berührt ist, gegenüber der Gemeinde nicht erheben wird.
- (4) Ein Entgelt für die Grundstücksbenutzung wird gegenüber der Gemeinde nicht erhoben.
- (5) Der Feierhallenteil des Friedhofsgebäudes befindet sich in kirchlicher Verantwortung. Die Kirche gewährleistet die Verwendung für nichtkirchliche Trauerfeiern, soweit dabei die Feierhalle unverändert (insbesondere ohne Entfernung oder Verhüllung christlicher Symbole) benutzt wird und kirchenfeindliche Bekundungen unterbleiben.

## § 2 Bauliche Maßnahmen; Gestaltung

Bauliche Maßnahmen an dem Leichenhallenraum und an dem Feierhallenteil des Friedhofsgebäudes sind zuvor zwischen beiden Seiten abzustimmen. Finden gleichzeitig Baumaßnahmen statt, so soll eine gemeinsame Durchführung geprüft werden. Bei gemeinsamer Baudurchführung ist auf getrennte Ausweisung der Maßnahmen an beiden Gebäudeteilen zu achten. Soweit Baumaßnahmen das Gesamtgebäude im Sinne von weder der Kirche noch der Gemeinde ausdrücklich zugeordneten Gebäudeteilen betreffen und eine getrennte Ausweisung nicht möglich ist, so werden die Kosten in einem vorher schriftlich festzulegenden Verhältnis von Kirche und Gemeinde getragen. Bei Baumaßnahmen, die nur den Leichenhallenraum betreffen, ist im Zusammenwirken beider Seiten darauf zu achten, dass Trauerfeiern ungestört stattfinden können.

## § 3 Gebührenerhebung

Beide Seiten sind eigenständig zur Gebührenerhebung für die Benutzung der ihrer Verantwortung unterliegenden Bereiche des Friedhofsgebäudes berechtigt.

#### § 4 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden durch die Kirche entrichtet und einmal jährlich gegenüber der Gemeinde abgerechnet. Für die kommunale Nutzung wird darüber hinaus gegenüber der Gemeinde kein Entgelt erhoben.
- (2) Die abzurechnenden Betriebskosten umfassen:
  - Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
  - Müllabfuhr
  - Energiekosten
  - ReinigungskostenDurch die Gemeinde werden 20% der genannten Betriebskosten getragen.

#### § 5 Formvorschriften; Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird der Vertrag im übrigen dadurch nicht berührt. Die nichtige oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in rechtsgültiger Form den angestrebten Zweck im Sinne des Vertrages erfüllt und dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Beide Seiten sind verpflichtet, bei der Festlegung der wirksamen oder durchführbaren Bestimmung zusammen zu wirken.

#### § 6 In-Kraft-Treten; Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Seiten in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er steht unter dem Genehmigungsvorbehalt durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt.
- (2) Die Beendigung soll vorzugsweise durch Aufhebungsvertrag erfolgen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten zum Ende eines Kalenderjahres für das Ende des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss dem anderen Vertragspartner schriftlich zugehen.
- (4) § 1 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages bleiben auch im Falle einer Beendigung unberührt.
- (5) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 20.09./30.09.2002.

....., den .....

....., den .....

Ev.-Luth. Kirchenvorstand  
zu Großolbersdorf

Gemeinde Großolbersdorf

(Siegel)

(Siegel)

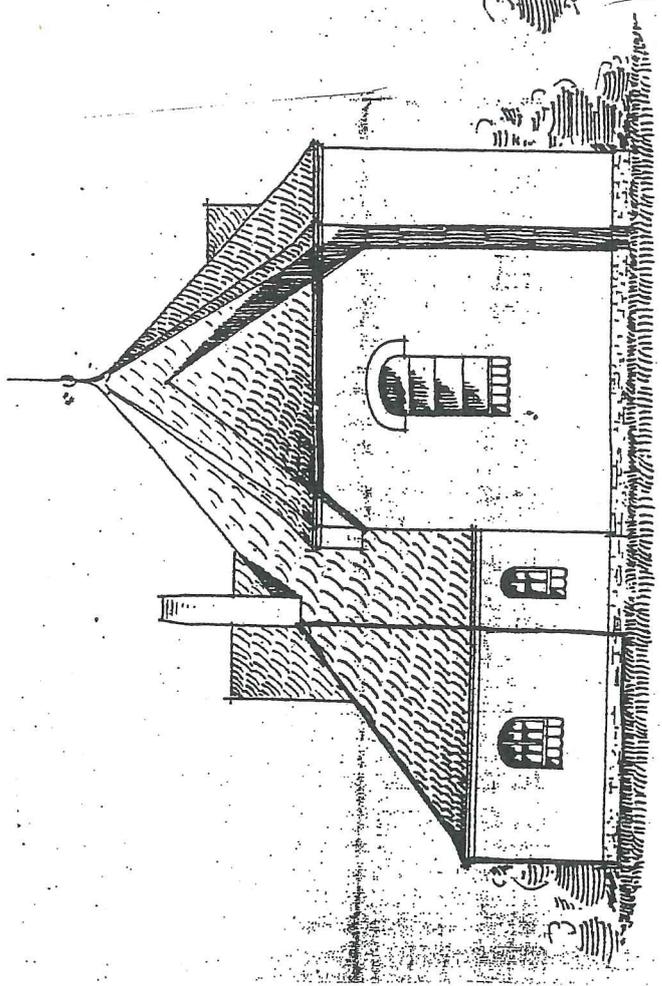
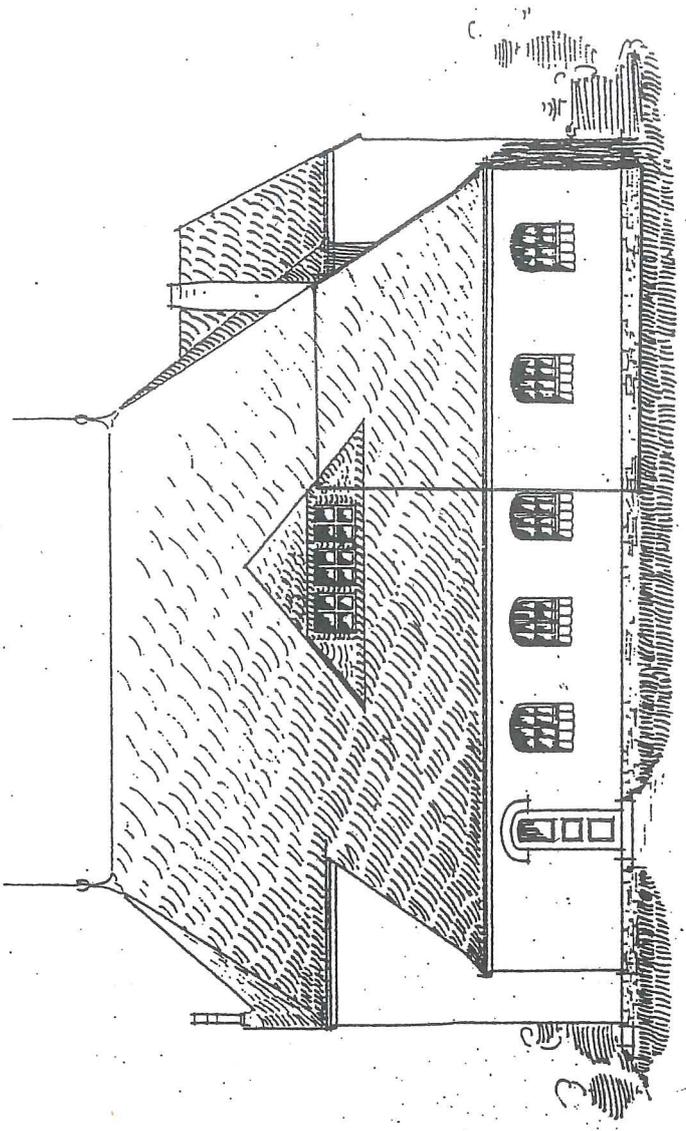
.....  
Vorsitzender

.....  
Mitglied

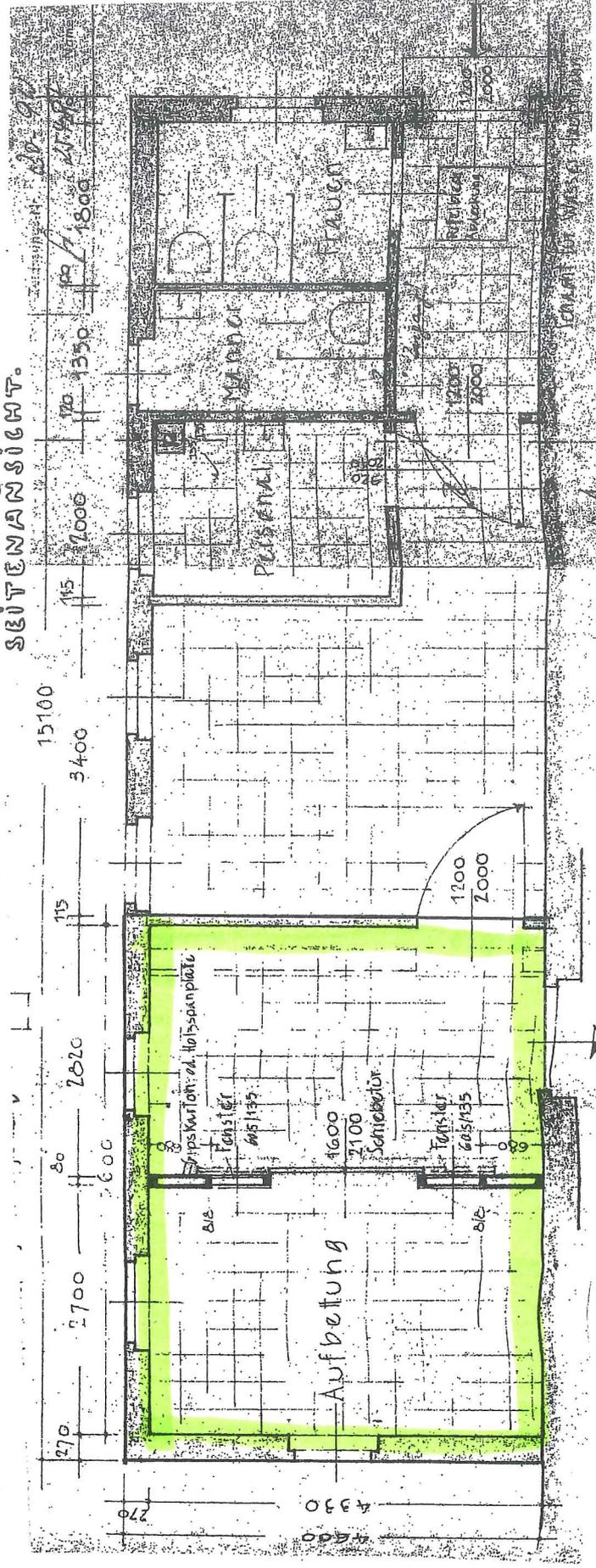
.....  
Bürgermeister

kirchenaufsichtlich genehmigt:

....., den .....  
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt



SEITENSICHT.



# Vertrag

zwischen dem **Kirchenlehn zu Großolbersdorf**

und der **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großolbersdorf**  
beide gesetzlich vertreten durch den  
Ev.-Luth. Kirchenvorstand zu Großolbersdorf  
einerseits

- K i r c h e -

sowie der **Gemeinde Großolbersdorf**  
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister,  
andererseits

- G e m e i n d e -

über die Rechtsverhältnisse an dem **Anbau der Friedhofskapelle** auf dem kirchlichen Friedhof in Großolbersdorf, dessen Bewirtschaftung und die Unterstützung des Friedhofsträgers durch die Gemeinde.

## § 1

(1) Das Kirchenlehn zu Großolbersdorf ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 544 der Gemarkung Großolbersdorf, auf dem sich der Friedhof und das Friedhofskapellengebäude befinden.

(2) An der Friedhofskapelle befindet sich ein Anbau, der als Leichenhalle verwendet wird. Zu diesem Anbau gehören der Raum zur Leichenaufbewahrung, ein Aufenthaltsraum für das Friedhofspersonal, ein Raum, der als Durchgang zur zusätzlichen Aufbewahrung von Leichen und zur Aufbewahrung von Werkzeug des Friedhofsmeisters genutzt wird sowie ein Zugang mit Toiletten. Die Verantwortung für die bauliche Instandhaltung und die Unterhaltung dieses Leichenhallenanbaus liegt gemäß § 2 (1) Sächs.Best.G bei der Gemeinde.

(3) Die Friedhofskapelle befindet sich in kirchlicher Verantwortung. Die Kirche gewährleistet die Verwendung für nichtkirchliche Trauerfeiern, soweit diese den Kapellenraum unverändert (insbesondere ohne Entfernung oder Verhüllung christlicher Symbole) benutzen und kirchenfeindliche Bekundungen ausgeschlossen sind.

## § 2

Bauliche Maßnahmen an dem Leichenhallenanbau erfolgen nach Abstimmung mit der Kirche. Finden gleichzeitig Baumaßnahmen an der Friedhofskapelle statt, so soll auch die Ausführung der Baumaßnahmen aufeinander abgestimmt werden, soweit nicht eine gemeinsame Durchführung beabsichtigt wird. Bei gemeinsamer Baudurchführung ist auf getrennte Ausweisung der Maßnahmen am Leichenhallenanbau zu achten. Bei Baumaßnahmen, die nur den Leichenhallenanbau betreffen, ist im Zusammenwirken beider Seiten darauf zu achten, dass Trauerfeiern ungestört stattfinden.

### § 3

Beide Seiten erheben Gebühren für die Benutzung der ihrer Verantwortung unterliegenden Bereiche. Die politische Gemeinde erhebt im Falle von Trauerfeiern Gebühren für die Nutzung der Aufbahrungsräumlichkeiten von den Angehörigen.

### § 4

Über die Unterstützung der Kirche als Friedhofsträger durch die Gemeinde gemäß § 4 (2) SächsBestG besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen beiden Seiten. Damit erfolgt eine Unterstützung bei Erhalt und Pflege der Friedhofsmauern, Bäume, Büsche, Wege, Rasen sowie Versorgungsleitungen.

### § 5

Die Gemeinde überträgt der Kirche die Wahrnehmung laufender Maßnahmen bei der Bewirtschaftung und Mitnutzung des Leichenhallenanbaus. Diese umfassen:

1. Zugangsgewährung zum Einstellen von Särgen und Urnen vor Trauerfeiern
2. Zugangsgewährung für Handwerker
3. Reinigung des Leichenhallenanbaus inklusive Toiletten
4. Anbringung und Entfernung von Schmuck im Aufbahrungsraum
5. Nutzung des Aufenthaltsraumes vom Friedhofspersonal

### § 6

Die bei der Verwendung des Leichenhallenanbaus entstehenden Betriebskosten werden der Gemeinde von der Kirchengemeinde jährlich in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten umfassen: Stromkosten, Wasserkosten, Reinigungskosten, Fäkalienabfuhr.

Da eine Trennung der Betriebskosten zum Gesamtgebäude nicht möglich ist, vereinbaren beide Seiten eine anteilmäßige Mitfinanzierung. Die politische Gemeinde übernimmt 20 % der Gesamtbetriebskosten, das entspricht z.Z. ca. 320,-- € im Jahr. Die Kirchengemeinde legt eine jährliche Aufstellung aller Betriebskosten vor.

### § 7

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Seiten in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Beendigung des Vertrages soll vorzugsweise durch Aufhebungsvertrag erfolgen.

(3) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten zum Ende eines Kalenderjahres für das Ende des Folgejahres angekündigt werden.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Großolbersdorf, den **20.09.2002**

Ev.-Luth. Kirchenvorstand  
Großolbersdorf

*D. Gerschel, Pfl.*  
Vorsitzender



Großolbersdorf, den **30. SEP. 2002**

Gemeinde Großolbersdorf

*[Signature]*  
Bürgermeister





Sporthalle Hohndorf	Kalkulation 2012-2016	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt 2017-2021
Betriebskosten	6,05 €/h	5,19 €/h	5,30 €/h	5,98 €/h	5,51 €/h	4,85 €/h	5,37 €/h
Abschreibung	1,07 €/h	1,08 €/h	1,08 €/h	1,09 €/h	1,35 €/h	0,87 €/h	1,09 €/h
Bauhofleistung	2,10 €/h	1,85 €/h	2,23 €/h	2,78 €/h	3,49 €/h	1,54 €/h	2,38 €/h
Gesamt	9,22 €/h 55,32 €/Tag	8,12 €/h 48,72 €/Tag	8,62 €/h 51,72 €/Tag	9,85 €/h 59,10 €/Tag	10,35 €/h 62,11 €/Tag	7,26 €/h 43,59 €/Tag	8,84 €/h 53,05 €/Tag

Mehrzweckr. Hohndorf	Kalkulation 2012-2016	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt 2017-2021
Betriebskosten	63,72 €/Tag	54,60 €/Tag	55,86 €/Tag	62,99 €/Tag	58,06 €/Tag	51,07 €/Tag	56,52 €/Tag
Abschreibung	11,28 €/Tag	11,34 €/Tag	11,34 €/Tag	11,49 €/Tag	14,18 €/Tag	9,20 €/Tag	11,51 €/Tag
Bauhofleistung	22,12 €/Tag	19,46 €/Tag	23,52 €/Tag	29,23 €/Tag	36,74 €/Tag	16,22 €/Tag	25,03 €/Tag
Gesamt	97,12 €/Tag (6,94 €/h)	85,40 €/Tag (6,11 €/h)	90,72 €/Tag (6,48 €/h)	103,71 €/Tag (7,41 €/h)	108,98 €/Tag (7,78 €/h)	76,49 €/Tag (5,46 €/h)	93,06 €/Tag (6,65 €/h)

Vereinsraum	Kalkulation 2012-2016	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt 2017-2021
Betriebskosten	3,03 €/h	2,59 €/h	2,65 €/h	2,99 €/h	2,76 €/h	2,43 €/h	2,68 €/h
Abschreibung	0,54 €/h	0,54 €/h	0,54 €/h	0,55 €/h	0,67 €/h	0,44 €/h	0,55 €/h
Bauhofleistung	1,05 €/h	0,93 €/h	1,12 €/h	1,39 €/h	1,74 €/h	0,77 €/h	1,19 €/h
Gesamt	4,61 €/h (9,22 €/Tag)	4,06 €/h (8,12 €/Tag)	4,31 €/h (8,62 €/Tag)	4,93 €/h (9,85 €/Tag)	5,18 €/h (10,35 €/Tag)	3,63 €/h (7,26 €/Tag)	4,42 €/h (8,84 €/Tag)

Die Auslastung betrug:

	2017	2018	2019	2020	2021
Sporthalle Großolbersdorf	59,80 %	40,24 %	47,08 %	30,27 %	34,15 %
Halle Hohndorf	44,00 %	33,74 %	37,90 %	21,87 %	15,3 %
Mehrzweckraum Hohndorf	49,00 %	33,24 %	37,09 %	17,63 %	13,19 %
Vereinsraum Hohndorf	42,00 %	42,60 %	42,60 %	25,75 %	24,79 %

Daraus ergeben sich folgende Gebühren bzw. Gebührenänderungen (fett)

	Gesamtkosten	Betriebs- und Bauhofkosten	Nutzung gemeindeansässige Organisationen (Vereine, Parteien, Kirchen, Religionsgemeinschaften)	Nutzung Kinder- und Jugendgruppen gemeindeansässige Organisationen	Nutzung Privatpersonen/ Unternehmen, gemeindefremde Organisationen
			ca. 50% der Betriebs- und Bauhofkosten	25 % des Entgeltes für Vereine	
Sporthalle Großolbersdorf bzw. Sportplatz	15,86 €/h 222,04 €/Tag	11,89 €/h 166,46 €/Tag	<b>6,00 €/h</b> <b>85,00 €/Tag</b>	<b>1,50 €/h</b> <b>21,25 €/Tag</b>	<b>20,00 €/h</b> <b>250 €/Tag</b>
Halle Hohndorf bzw. Sportplatz	8,84 €/h 53,05 €/Tag	7,75 €/h 46,50 €/Tag	<b>4,00 €/h</b> 50,00 €/Tag	<b>1,00 €/h</b> 12,50 €/Tag	10,00 €/h 200 €/Tag
MZR Hohndorf	97,20 €/Tag 6,65 €/h	81,55 €/Tag 5,83 €/h	<b>40,00 €/Tag</b> 2,80 €/h	<b>10,00 €/Tag</b> 0,70 €/h	<b>150,00 €/Tag</b> (einschl. VR) <b>8,00 €/h</b>
Vereinsraum Hdf	4,42 €/h	3,87 €/h	2,00 €/h (10,00 €/Tag)	0,50 €/h (2,50 €/Tag)	5,00 €/h (25,00 €/Tag)

Somit ändern sich die folgende Entgelte:

Objekt	Nutzung	alt	neu
Sporthalle/Sportplatz Großolbersdorf	ortsansässige Vereine	5,00 €/h 80,00 €/Tag	6,00 €/h 85,00 €/Tag
	ortsansässige Vereine - Kinder- und Jugendgruppen	1,25 €/h 20,00 €/Tag	1,50 €/h 21,25 €/Tag
	Personen, Unternehmen, ortsfremde Vereine	13,00 €/h 180,00 €/Tag	20,00 €/h 250,00 €/Tag
Halle/Sportplatz Haus der Begegnung	ortsansässige Vereine	3,00 €/h	4,00 €/h
	ortsansässige Vereine - Kinder- und Jugendgruppen	0,75 €/h	1,00 €/h
	Personen, Unternehmen, ortsfremde Vereine	150,00 €/Tag	200 €/Tag
Mehrzweckraum Haus der Begegnung	ortsansässige Vereine	30 €/Tag	40 €/Tag
	ortsansässige Vereine - Kinder- und Jugendgruppen	7,50 €/Tag	10,00 €/Tag
	Personen, Unternehmen, ortsfremde Vereine	7,00 €/h 100,00 €/Tag	8,00 €/h 150,00 €/Tag

Alle anderen Entgelte für Raumnutzungen bleiben unverändert.

Auf Grund der gestiegenen Dieselpreise ist die Position für die zu entrichtenden Kraftstoffkosten bei der Nutzung des Gemeindebusses anzupassen.

Ab dem 1. Januar 2023 unterliegen auch die Gemeinden teilweise der Umsatzsteuerpflicht. Dies betrifft vor allem die Bereiche in denen die Gemeinde auf privatrechtlicher Basis Entgelte erhebt. Deshalb wird mit Beschluss der Benutzungsgebührensatzung in diesem Bereich die Nutzung von Privatrecht auf öffentliches Recht umgestellt. Damit einher geht die Widmung der entsprechenden Objekte zu öffentlichen Einrichtungen.

# **Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großolbersdorf (Benutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf betreibt die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Großolbersdorf, von gemeindeeigenem Inventar (Fahrzeuge, Bekanntmachungstafeln) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Gemeinde Großolbersdorf erhebt für die Benutzung Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzungsbedingungen werden in einer zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Vereinbarungen von Organisationen sind von den jeweils vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.
- (2) Die beabsichtigte Nutzung ist in der Regel 14 Tage vorher in der Gemeinde anzumelden.
- (3) Eine Tagesnutzung umfasst in der Regel 24 Stunden. Beginn und Ende der Nutzung ist in der Vereinbarung zu regeln.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großolbersdorf benutzt.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach zeitlicher Dauer der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (je Tag, je Stunde, je Woche) bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren gelten die vereinbarten Nutzungszeiten.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage (Gebührenverzeichnis) festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Nutzungen die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden kostendeckende marktübliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für Nutzungen von Räumen der Gemeinde länger als 2 Tage können gesonderte Entgelte vereinbart werden.

## **§ 6 Entstehung der Gebühren und Zeitpunkt der Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 7 Gebührenfreiheit**

Bei der Nutzung der Bekanntmachungstafeln durch folgende gemeindeansässige Gruppen wird kein Entgelt erhoben:

- gemeinnützige Vereine,
- Kirchgemeinde und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- sonstige Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30. Mai 2018 außer Kraft.

Großolbersdorf, den

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren zzgl. weiterer gesetzlicher Abgaben (z. B. Umsatzsteuer) erhoben:

#### 1. Aushänge an Bekanntmachungstafeln

	DIN A 0	DIN A 1	DIN A 2	DIN A 3	DIN A 4	DIN A 5
1 Woche	9,00 €	7,50 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €	1,50 €
4 Wochen	30,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €

#### 2. Nutzung Banneranlage B 174

- 80 €/Woche
- 10 €/Woche für gemeindeansässige gemeinnützige Organisationen

#### 3. Raumnutzung

Objekt	gemeindeansässige Organisationen (u. a. Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften) für organisationsgemäße Zwecke		Kinder- und Jugendgruppen gemeindeansässiger Organisationen für organisationsgemäße Zwecke		Personen und Unternehmen, gemeindefremde Organisationen	
	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz
Sporthalle/ Sportplatz Großolbersdorf	6,00 €	85,00 €	1,50 €	21,25 €	20,00 €	250,00 €
Haus der Begegnung Halle/Sportplatz	4,00 €	50,00 €	1,00 €	12,50 €	10,00 €	200,00 €
Haus der Begegnung Mehrzweckraum	2,80 €	40,00 €	0,70 €	10,00 €	8,00 €	150,00 € (einschl. Vereins- raum)
Haus der Begegnung Vereinszimmer	2,00 €	10,00 €	0,50 €	2,50 €	5,00 €	25,00 €
Mehrzweckgebäude Mehrzweckraum	2,80 €	30,00 €	0,70 €	7,50 €	7,00 €	100,00 €
Sitzungszimmer Rathaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Mehrzweckraum OTV Hopfgarten	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €

Objekt	gemeindeansässige Organisationen (u. a. Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften) für organisationsgemäße Zwecke		Kinder- und Jugendgruppen gemeindeansässiger Organisationen für organisationsgemäße Zwecke		Personen und Unternehmen, gemeindefremde Organisationen	
	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz
Sättlerhaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Schulungsräume Feuerwehrgerätehäuser	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €

#### 4. Nutzung gemeindeeigener Fahrzeuge

Gemeindeansässige Organisationen (Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften)  
Gemeindeansässige Privatpersonen oder Unternehmen

0,16 €/km  
0,41 €/km

Je gebührenpflichtiger Nutzung ist ein Mindestbetrag von 2,50 € zu zahlen.  
Zusätzlich werden Kraftstoffkosten in Höhe von 0,20 €/km berechnet.

## Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates Großolbersdorf am

Einreicher:	Bürgermeister
Vorlage erarbeitet:	Frau Schröter
Gegenstand der Vorlage:	Beratung und Beschlussfassung über die weitere Verfahrensweise bezüglich der Petition vom 31.03.2022 „Beantragung der Beendigung der Duldung und Rückbau der Überbauung im Wiesenweg im Ortsteil Hopfgarten“ .
Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Straßengesetz
Vorlage ist zuzustellen:	allen Gemeinderäten, Bürgermeister, Akte, Frau Schröter, Protokollantin

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindeverwaltung hält weiter an den von ihr, abschließend getroffenen, Maßnahmen fest. Das sind Rückbau eines Teilstückes der Mauer im Einmündungsbereich, die Versetzung des Verkehrszeichens 205 und das vorübergehende Entfernen des Bretterzaunes von Herrn Schmidt während der Bautätigkeit bei Herrn Eiselt .

Die Petition „Beantragung der Beendigung der Duldung und Rückbau der Überbauung im Wiesenweg im Ortsteil Hopfgarten“ vom 31.03.2022 ist abzulehnen.



Uwe Günther  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

dafür:

dagegen:

Stimmenthaltung:

**Begründung:**

Die Petition vom 31.03.22 „Beantragung der Beendigung der Duldung und Rückbau der Überbauung im Wiesenweg im Ortsteil Hopfgarten“ ( Anlage 1) wurde der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, nach ausdrücklicher Zustimmung ihres Verfassers, am 11.04.22 durch den Gemeinderat Herrn Zschocke übergeben.

Allen Gemeinderäten wurde informativ durch die Verwaltung der bisherige Schriftverkehr mit den involvierten Verwaltungsbehörden per E-Mail vom 27.04.22 zur Kenntnis gegeben (Anlage 2). Die Gemeinde Großolbersdorf ist alleiniger Eigentümer der Flurstücke 7/r und 141/4 der Gemarkung Hopfgarten (Anlage 3 Lageplan). Teile dieser Flurstücke, der Wiesenweg und die Alte Dorfstraße im Einmündungsbereich des Wiesenweges, sind öffentlich gewidmet und wurden in dem jetzt noch bestehenden Verlauf zum Stichtag 16.02.1993 in den Geltungsbereich des Sächsischen Straßengesetzes übergeleitet. Die öffentliche Widmung erstreckt sich somit auch nur auf diese Teile. Die Gemeinde unterhält die Straße in einem, den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand. 2006 erfolgte überdies eine geringe Verbreiterung der Fahrbahn im Rahmen von Baumaßnahmen.

Der Rettungsweg ist gesichert.

Das Grundstück Wiesenweg 2 im OT Hopfgarten (Hr. Eiselt/Fr. Kästel) ist ausreichend erschlossen.

Ein Anspruch auf Verbreiterung der Fahrbahn besteht nicht. Dies ist schon in Anbetracht des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht gerechtfertigt, da die Erschließungssituation den örtlichen Gegebenheiten entsprechend üblich ist.

Die über den funktionalen Straßenkörper hinausgehenden Grundstücksteile (teilweise genutzt durch Herrn Schmidt und die Vorbesitzer des Wiesenweges Nr. 10) sind von der öffentlichen Widmung nicht betroffen. Insofern handelt die Gemeinde dort nicht als Straßenbaulastträger sondern als privater Grundstückseigentümer.

Die straßen- und baurechtliche Rechtsauffassung und die daraus resultierenden Feststellungen der Gemeinde Großolbersdorf und der übergeordneten Behörden stimmen überein.

- Anlage 1 -

→ PA 04.05.22  
→ Mail 08.05.22 sm.

# Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf ★ Hopfgarten ★ Grünau



Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf

Frau Mandy Kästel  
Herrn Marco Eiselt  
Elisabeth-Rethberg-Straße 15

Ihre Nachricht vom: 31.03.2022  
Unser Zeichen: MS-gü Q:Wandy Schroeter\  
StraßenbestandsverzeichnisWiesenweg Eiselt ZEingangsbestätigung-  
Petition.odt

08340 Schwarzenberg

Name: Mandy Schröter  
Telefon: 037369 / 141-12  
Telefax: 037369 / 141-20  
E-Mail: kultur@grossolbersdorf.de  
Internet: <http://www.grossolbersdorf.de>

Datum: 3. Mai 2022

## Betreff: Eingangsbestätigung der eingereichten Petition vom 31.03.2022

Sehr geehrte Frau Kästel, sehr geehrter Herr Eiselt,

durch die Rechtsanwaltskanzlei Zschocke wurde uns, nach Ihrer Zustimmung, Ihr Schreiben vom 31.03.2022 zugeleitet.  
Das Schreiben beinhaltet eine Petition zur Situation der Straßenverhältnisse auf dem Wiesenweg in Hopfgarten.  
Hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang dieses Schreibens in der Gemeindeverwaltung am 11.04.2022.

Ihr Anliegen haben wir zur Kenntnis genommen, den Gemeinderäten vorgestellt und befindet sich derzeit in Arbeit.

Über das weitere Vorgehen, sowie die durch den Gemeinderat getroffene Entscheidung, werden wir Sie in Kenntnis setzen. Bitte beachten Sie dazu auch die öffentlichen Ankündigungen der Gemeinderatssitzungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Günther  
Bürgermeister

## Kanzlei Zschocke

---

**Von:** Marco Eiselt <vh316@web.de>  
**Gesendet:** Montag, 11. April 2022 15:15  
**An:** Kanzlei Zschocke  
**Betreff:** Aw: Rechtsanwaltskanzlei Zschocke; Ihr Schreiben vom 31.03.2022

Sehr geehrter Herr Zschocke,

ja wir stimmen der Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung zu.

Da wir jedoch der Gemeindeverwaltung und vor allem dem Bürgermeister als auch Orstvorsteher aufgrund der Vorgänge in der Vergangenheit nicht mehr trauen, haben wir unser Schreiben allen Gemeinderäten direkt zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Eiselt

**Gesendet:** Montag, 11. April 2022 um 14:44 Uhr  
**Von:** "Kanzlei Zschocke" <kanzlei@ra-zschocke.de>  
**An:** vh316@web.de  
**Betreff:** Rechtsanwaltskanzlei Zschocke; Ihr Schreiben vom 31.03.2022

Sehr geehrte Frau Kästel,

sehr geehrter Herr Eiselt,

ich darf Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 31.03.2022, welches Sie mir postalisch zugesandt haben und welches eine Fragestellung, die im Zusammenhang mit einer Grundstücks- und Wegefrage (Wiesenweg / OT Hopfgarten) steht, betrifft.

Im Rahmen Ihres Schreibens haben Sie ausgeführt, eine Petition, die die Beantragung der Beendigung der Duldung und Rückbau der Überbauung im Wiesenweg im Ortsteil Hopfgarten zum Gegenstand hat, einreichen zu wollen.

Aus Sicht des Verfassers ist dieses Petitionsanliegen, sofern Sie es nicht selbst im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zur Diskussion stellen und einbringen, an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Entscheidung über die Petition ist dann durch den Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen herbeizuführen.

Es darf insoweit um eine Bestätigung gebeten werden, dass Ihr Schreiben vom 31.03.2022 (nebst Anlagen) an die insoweit zuständige Stelle, vorliegend die Gemeindeverwaltung, weitergeleitet werden darf. Eine solche Erlaubnis zur Weitergabe ist nach diesseitigem Dafürhalten schon aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten.

## Kanzlei Zschocke

---

**Von:** Kanzlei Zschocke <kanzlei@ra-zschocke.de>  
**Gesendet:** Montag, 11. April 2022 14:45  
**An:** 'vh316@web.de'  
**Betreff:** Rechtsanwaltskanzlei Zschocke; Ihr Schreiben vom 31.03.2022

Sehr geehrte Frau Kästel,  
sehr geehrter Herr Eiselt,

ich darf Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 31.03.2022, welches Sie mir postalisch zugesandt haben und welches eine Fragestellung, die im Zusammenhang mit einer Grundstücks- und Wegefrage (Wiesenweg / OT Hopfgarten) steht, betrifft.

Im Rahmen Ihres Schreibens haben Sie ausgeführt, eine Petition, die die Beantragung der Beendigung der Duldung und Rückbau der Überbauung im Wiesenweg im Ortsteil Hopfgarten zum Gegenstand hat, einreichen zu wollen.

Aus Sicht des Verfassers ist dieses Petitionsanliegen, sofern Sie es nicht selbst im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zur Diskussion stellen und einbringen, an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Entscheidung über die Petition ist dann durch den Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen herbeizuführen.

Es darf insoweit um eine Bestätigung gebeten werden, dass Ihr Schreiben vom 31.03.2022 (nebst Anlagen) an die insoweit zuständige Stelle, vorliegend die Gemeindeverwaltung, weitergeleitet werden darf. Eine solche Erlaubnis zur Weitergabe ist nach diesseitigem Dafürhalten schon aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten.

Einer kurzen schriftlichen bzw. auch per E-Mail möglichen Bestätigung sehe ich entgegen.

Sobald diese vorliegt, wird eine Weiterleitung Ihres Schreibens durch den Verfasser vollzogen. Weitere Anfragen zum Bearbeitungsstand wären dann von Ihnen an die Gemeindeverwaltung zu richten bzw. den Ankündigungen, die den jeweiligen Gemeinderatssitzungen vorausgehen, zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Zschocke**  
Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskanzlei Zschocke  
RA André Zschocke (Fachanwalt für Verkehrsrecht)  
RAin Katja Kaden

Büro Zschopau:

Am Helmgarten 4  
09405 Zschopau  
Tel.: 03725 - 77 88 78  
Fax: 03725 - 34 42 00  
E-Mail / Internet:  
[zschocke@ra-zschocke.de](mailto:zschocke@ra-zschocke.de)  
[www.ra-zschocke.de](http://www.ra-zschocke.de)

---

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese

Marco Eiselt/Mandy Kästel, Wiesenweg 2, 09432 Großolbersdorf-OT Hopfgarten

André Zschocke

Am Drachenhain 5

09432 Großolbersdorf

Großolbersdorf den 31.03.22

**- Petition -**

**Beantragung der Beendigung der Duldung und Rückbau der Überbauung im Wiesenweg im Ortsteil Hopfgarten**

Sehr geehrter Herr Zschocke,

hiermit bitten wir den Gemeinderat über die Beendigung der Duldung und den vollständigen Rückbau der Überbauung am Beginn des Wiesenweges abzustimmen, um die Kurvenlage zugunsten dem berechtigten, öffentlichen Interesse der Allgemeinheit in der vollen Straßenbreite laut Flurkarte zumindest kurzfristig provisorisch und mittelfristig wieder voll nutzbar zu machen.

Weiterhin bitten wir um Aufklärung des für uns unerklärlichen Verhaltens zu den Entscheidungen und dem Vorgehen durch die Gemeindeverwaltung, dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher von Hopfgarten.

Auf den nachfolgenden Seiten (2-16) möchten wir Ihnen einen Überblick der Geschehnisse, rechtliche Anmerkungen sowie Kontakte mit der Gemeinde zum besseren Verständnis zur Sachlage aufzeigen.

Für weitere Fragen sind wir telefonisch unter 0176/55708731 erreichbar. Gern erklären wir Ihnen bei Interesse auch einmal die Situation in einem Gespräch vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Eiselt/Mandy Kästel

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zeitlicher Überblick der Geschehnisse	3
2.	Rechtliche Anmerkungen	4
2.1.	Kurvenlage	4
2.2.	Überbauung und Schwarzbau	4
2.3.	Duldung der Überbauung	4
2.4.	Duldung der hüfthohen Eisenstangen	5
2.5.	Grundhafte Straßenbaumaßnahmen 2008/2016 ohne Vermessung und Rückbau der Überbauung	6
2.6.	Überlassung bzw. Verkaufsabsicht der überbauten Straßenfläche	6
3.	Verhalten der Gemeinde und deren Auswirkungen	7
3.1.	Bürgermeister ruft die Polizei	7
3.2.	Verleumdung durch Ortsvorsteher	7
3.3.	„Zweifelhaftes“ Verhalten des Ortsvorstehers	7
3.4.	Unerklärliches Verhalten in der Gemeindeverwaltung	8
3.5.	Berechtigtes öffentliches Interesse	8
3.6.	Folgen aufgrund der Duldung	8
3.7.	Widerspruch zum Schreiben vom 09.11.21 „Angelegenheit Wiesenweg“	8
3.8.	Appell an den Gemeinderat	8

## 1. Zeitlicher Überblick der Geschehnisse

- 2017 November - erste Besichtigungen Grundstück Wiesenweg 2
- 2018 Grundstückskauf
- 2019 Baugenehmigung Umbau Scheunengebäude
- 2020 Abriss maroder Zwischengebäude, Mehrkosten aufgrund enger Zufahrt
- 2021 Probefahrt mit Betonmischer im Frühjahr scheitert
- Mitte April 2021 wird Bürgermeister über die enge Zufahrt durch uns informiert - sagt Hilfe zu
- Ende April 2021 Eisenstangen in der Kurve werden durch zwei Holzzäune ersetzt, Kurve wurde noch enger
- Anfang Mai 2021 finden Vor-Ort-Termine mit Bürgermeister, Bauamtsleiter, Nachbar aber ohne uns statt
- Mitte Mai 2021 teilt Gemeinde erst auf unserer Nachfrage hin mit: Ausbau werde geprüft, Kurve soll vermessen werden (Vermessung findet ohne Angabe von Gründen überhaupt nicht statt)
- 07.10.2021 Unterrichtung Ortschaftsrat, Ortsvorsteher wollte sich kümmern, verweist dann auf Antwort der Gemeinde statt zu helfen/vermitteln
- 6 Monate! waren seit erstem Gespräch mit Bürgermeister vergangen, Holzzäune standen noch immer!
- 17.10.21 wir informieren Ortsvorsteher, dass wir für LKW-Lieferungen die Holzzäune herausnehmen werden müssen
- 22.10.21 Besuch der Polizei bei uns, laut Polizei wurde sie vom Bürgermeister persönlich gerufen
- 22.10.21 Ortsvorsteher bezichtigt Marco Eiselt der Verleumdung und droht mit Anzeige im Wiederholungsfall
- 09.11.21 Antwort des Bürgermeisters, Gemeinde habe keine finanziellen Mittel, Zuwegung hätte vor Kauf geprüft werden müssen (obwohl Holzzäune danach aufgestellt wurden und Flurkarte etwas anderes sagt). Bürgermeister: „...nur in einem speziellen Einzelfall mit Nachbarn nach vorheriger Absprache und beiderseitigen Einvernehmen sich auf eine geeignete Maßnahme zu verständigen möglich sei...“ (siehe Seite 15)
- 15.11.21 Anzeige bei der Polizei gegen Ortsvorsteher wegen Verleumdung
- 16.12.21 Widerspruch an Landratsamt mit umfangreicher Dokumentation zu allen Geschehnissen
- Januar 2022 „Vorfahrtsschild“ wurde nach über 8 Monaten nach unserer Bitte versetzt
- 07.03.22 Vor-Ort-Termin mit Bürgermeister, Bauamtsleiter, zwei Mitarbeiter des Landratsamtes, wir sind erstmalig mit eingeladen. Bürgermeister erklärt sich erst nach Druck durch das Landratsamt bereit ein kurzes Stück der Bruchsteinmauer durch den Bauhof kürzen sowie die beiden Holzzäune ausschließlich für die Dauer unserer Baumaßnahmen innerhalb der nächsten zwei Wochen herausnehmen zu lassen (siehe Seite 11 Bild 4).
- KW10/11 2022 Bauhof kürzt ein kleines Stück der Bruchsteinmauer, Holzzäune werden abgebaut
- 21.03.22 Ortsvorsteher macht „Kontrollrunde“ im Ortsteil
- 22.03.22 Holzzäune werden durch den Bauhof von 8.25 Uhr bis Mittag mühevoll wieder errichtet
- 23.03.22 Holzzäune werden durch Mitarbeiter des Bauhofes wieder abgebaut

## 2. Rechtliche Anmerkungen

### 2.1. Kurvenlage (siehe Seite 9, 13-14, 16)

Die maximale Breite in der Kurvenlage am Beginn des Wiesenweges beträgt laut Flurkarte ca. 5,50m. Die tatsächliche Breite wird durch den in die Straße hineinragenden Anbau und dessen Dach von Fam. Schmidt auf ca. 3,50m verengt. Eine realistische Befahrbarkeit der Kurve z.B. mit einem 4-Achser-LKW mit sogenanntem Abrollcontainer (Länge 8,50m) ist nur nach Entfernen der Eisenstangen möglich gewesen. Nach Aufstellen der beiden Holzzäune, welche die maximale Kurvenbreite auf nur noch 3,34m reduziert und welche nicht mehr ohne weiteres zu entfernen sind, ist die Zufahrt mit beschriebenen LKW praktisch ausgeschlossen. Eine Zufahrt mit einem kleineren Standard 3/4-Achser LKW ist nur noch theoretisch möglich bzw. lehnt dies jeder Fahrer ab. Da ein Standardbetonmischer (Länge 9,00m) jedoch noch 0,50m länger ist, kann dieser grundsätzlich nicht die Kurve – auch ohne Holzzäune – befahren.

### 2.2. Überbauung und Schwarzbau (siehe Seite 10-12)

#### §3 SächsBO – Allgemeine Anforderungen:

*„...Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung ... nicht gefährdet werden...“*

#### §6 SächsBO - Abstandsflächen, Abstände:

*„...vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden...von mindestens 3m... freizuhalten...“*

#### Anmerkung:

Beim Vor-Ort-Termin am 07.03.21 wurde durch einen Mitarbeiter des Landratsamtes vermutet, dass der Anbau nicht nur ein Schwarzbau sei, sondern offensichtlich auch Abstandsflächen nicht eingehalten worden sind und eine Überbauung in Form des Anbaues bzw. dessen Daches vorliegt.

#### §12 SächsBO - Standsicherheit:

*„Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.“*

#### §16 SächsBO - Verkehrssicherheit:

*„Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.“*

#### Anmerkung:

Beim Vor-Ort-Termin am 07.03.21 teilte Hr. Schmidt auf Nachfrage durch einen Mitarbeiter des Landratsamtes mit, dass er für den Anbau nur eine mündliche Zustimmung des damaligen Bürgermeisters hatte, der davor errichtete Zaun diesen Anbau schützen würde, weil bei Beschädigung dessen sich die gesamte Wand des Haupthauses verschieben würde. Weiterhin seien direkt unter dem Asphalt im Bereich hinter den Holzzäunen wichtige Leitungen von ihm verlegt und damit sei dieser Teil mit Fahrzeugen nicht befahrbar.

### 2.3. Duldung der Überbauung

#### §14 SächsStrG:

*„...Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.“*

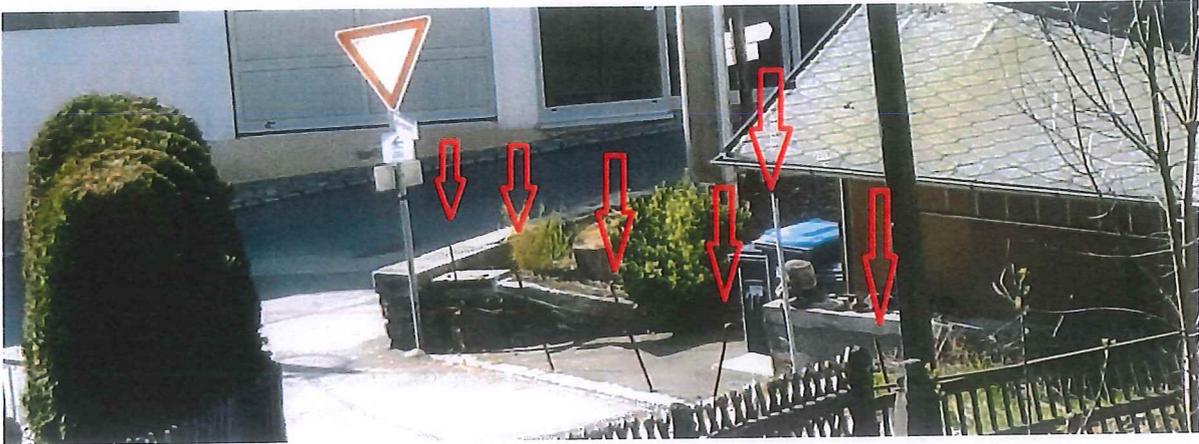
#### §20 SächsStrG:

*„Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.“*

#### Anmerkung:

Die Überbauung wird von der Gemeinde bzw. durch den Bürgermeister offenbar vorsätzlich seit Jahren zu Lasten aller Anwohner, Anlieger und jedermann geduldet.

## 2.4. Duldung der hüfthohen Eisenstangen



### Anmerkung:

Alle unter 2.2. und 2.3. aufgeführten Gesetze außer §§6,12 SächsBO treffen auch für 2.4. zu.

### Verkehrssicherungspflicht:

*„Eine Verkehrssicherungspflicht entsteht schon dadurch, dass ein Straßenbaulastträger oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter die Benutzung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes durch die Öffentlichkeit zulässt. Die dadurch entstehende Verkehrssicherungspflicht verlangt, dass der Verpflichtete in geeigneter und zumutbarer Weise die Gefahren ausräumt oder zumindest vor ihnen warnt, die einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechen.“*

### §315b StGB - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr:

*„Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er...Hindernisse bereitet und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

### Anmerkung:

Der Abschnitt ist nicht nur eine öffentliche Anliegerstraße mit Gegenverkehr sondern auch ein ausgewiesener Wander-, Rad- und Reitweg und ist aufgrund der vorhandenen Enge, Steigung, schlechter Einsehbarkeit der Kurve und der angeblichen statischen Mängel aufgrund des offenbaren Schwarzbaues ein erheblicher Gefahrenbereich.

### §13 StGB - Begehen durch Unterlassen:

*„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“*

### Anmerkung:

Laut unserer Recherche gab es bereits einen Beschluss, dass in der Kurve keine Eisenstangen mehr aufgestellt werden sollten. Wir fanden diese von November 2017 bis Ende April 2021 in der Kurve trotzdem vor. Der Bürgermeister hat uns bereits 2018 selbst mitgeteilt, dass er Hr. Schmidt bereits mehrmals darauf angesprochen hätte, dass diese zu entfernen sind. Obwohl der Bürgermeister als auch der Ortsvorsteher, der eine Werkstatt auf unserem Hof bis April 2020 betrieben hatte, die Situation kannten, wurde die Entfernung der Eisenstangen bei Fam. Schmidt nicht durchgesetzt, obwohl die Gemeinde dazu verpflichtet gewesen wäre und für alle Schäden oder Unfälle hätte haften müssen.

### §823 BGB - Schadensersatzpflicht:

*„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*

### Anmerkung:

Der Bürgermeister selbst teilte uns 2018 weiterhin mit, dass er sich bereits selbst sein PKW durch die Eisenstangen zerkratzt hätte. Wir haben von einem weiteren Fall erfahren, wo ein Anlieger im Winter an diese gerutscht und ein Schaden entstanden sei. Wir persönlich haben leider auch schon miterleben müssen, dass ein kleines Mädchen bei der Bergabfahrt kurz vor den Eisenstangen vom Fahrrad stürzte.

- Wieso wurden die Eisenstangen vom Bürgermeister und Ortsvorsteher geduldet?

2.5. Grundhafte Straßenbaumaßnahmen 2008/2016 ohne Vermessung und Rückbau der Überbauung

§9 SächsStrG – Straßenbaulast:

„...Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern...“

Anmerkung:

Obwohl die Gemeinde 2008 im Rahmen der Sanierung der alten Dorfstraße als auch 2016 im Rahmen der Sanierung des Wiesenweges zweimal zumindest in der Kurvenlage grundhafte Straßenbaumaßnahmen in Form von Verlegung einer Oberflächenwasserschleuse mit Straßeneinlauf, Einbau einer über die gesamte Straßenbreite liegende Regenrinne und einen gepflasterten Randstreifen, Erneuerung Straßenunterbau sowie Asphalttrag- und Deckschicht durchgeführt hatte, wurde es unterlassen die Überbauung zu beenden und die Kurve in kompletter Breite auszubauen.

- Wieso ist dies bei der Planung der Baumaßnahmen 2008 und 2016 nicht aufgefallen?
- Wieso fand offenbar 2008 und 2016 keine Vermessung vor den Baumaßnahmen statt?

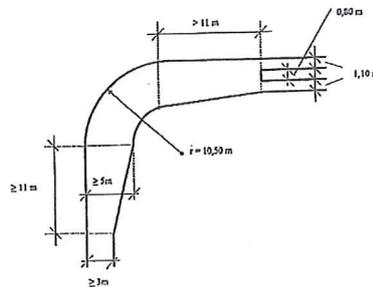
§5 SächsBO - Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Sachsen - (Anhang H zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen):  
Zu- oder Durchfahrten:

„Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.“

Kurven in Zu- oder Durchfahrten:

„Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.“

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0



Anmerkung:

Eine von der Gemeinde im Sommer 2021 mit dem örtlichen Feuerwehrfahrzeug von Hopfgarten selbst durchgeführte angeblich erfolgreiche Befahrung der Kurvenlage kann jedoch nicht als erbrachten Nachweis auf eine freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gesehen werden, da sich der Notfall weder am Bedarf eines nur durchschnittlich großen, einzelnen Feuerwehrfahrzeuges statt eines großen Löschzuges mit Hänger oder Drehleiterfahrzeug noch an geeignete Witterungsverhältnisse ohne z.B. Schnee- und Eisglätte hält. Zudem erfolgte die Befahrung der Kurve in aller Ruhe in Schrittgeschwindigkeit.

2.6. Überlassung bzw. Verkaufsabsicht der überbauten Straßenfläche

Anmerkung:

Beim Vor-Ort-Termin am 07.03.22 schlug der Bürgermeister bei der Diskussion über die Kurvenlage sogar vor (um aus seiner offenbar befangenen Sicht das Problem zu lösen), dass er bereit wäre die überbaute Fläche der Fam. Schmidt zu verkaufen!

§6 SächsStrG - Widmung:

„Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten sowie Benutzungsart und Benutzungszweck festgelegt werden.“

#### Anmerkung:

Nur die Gemeinde hat das Hoheitsrecht über Gemeindefstraßen - einer Privatperson kann dies nicht übertragen werden!

Für die überbaute Fläche würde das der Entziehung der Eigenschaft als öffentliche Straße bedeuten, wofür eine Umwidmung voraus gehen muss!

Eine Umwidmung muss jedoch im Gemeinderat beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden!

Eine Umwidmung ist nur möglich, wenn die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat, was bei der überbauten, engen Kurvenlage nicht der Fall sein kann - die tatsächliche Breite wird benötigt!

Eine Überlassung bzw. Verkauf von öffentlichem Grund an Privatpersonen in diesem erheblichen Umfang kann nur der Gemeinderat mehrheitlich entscheiden!

Durch den Verkauf der überbauten, öffentlichen Fläche wären alle Grundstücke, die nur durch den Wiesenweg erschlossen werden, mit größeren Fahrzeugen in der Zukunft nicht mehr erreichbar!

Ein Schwarzbau wird nicht dadurch zum legalen Bauwerk, indem das überbaute öffentliche Grundstück an den Überbauer verkauft wird.

- Wieso ist dem Bürgermeister nicht bewusst, dass weder eine Überlassung noch ein Verkauf aufgrund u.a. des berechtigten öffentlichen Interesses rechtlich überhaupt nicht möglich ist?

### 3. Verhalten der Gemeinde und deren Auswirkungen

#### 3.1. Bürgermeister ruft die Polizei

Am 17.10.21 teilten wir dem Ortsvorsteher persönlich mit, dass wir nach fast 6 Monaten uns nun genötigt sehen, die beiden Holzzäune für LKW-Anlieferungen, die durch die Holzzäune bis dahin nicht mehr möglich waren, für die kommende Woche beiseite zu stellen. Am 22.10.21 hatte meine Frau deshalb Besuch von der Polizei. Polizeihauptkommissar Hr. Ernst vom Polizeirevier Zschopau teilte ihr mit, dass die Polizei vom Bürgermeister persönlich angerufen worden sei mit der Aussage „...hier gäbe es Probleme...“ Meine Frau musste der Polizei erst einmal erklären, dass die Kurvenlage durch den Nachbarn überbaut worden ist, die Gemeinde dies seit Jahren duldet und wir deshalb mit Baufahrzeugen die öffentliche Straße nicht passieren können. Die Polizei schien sehr verwundert zu sein, wie ein Bürgermeister sein eigenes Missmanagement in der Gemeinde auf die Polizei abwälzt und diese auch noch über die wahren Gründe „der angeblich bei uns vorliegenden Probleme“ im Dunkeln tappen lässt, zumal er meine persönliche Mobilfunknummer kannte!

- Wieso ruft der Bürgermeister die Polizei statt direkt mit uns zu sprechen?

#### 3.2. Verleumdung durch Ortsvorsteher

Am gleichen Tag kam nachmittags der Ortsvorsteher erobst zu uns ans Grundstück und warf mir vor ich hätte gegenüber Mitbürgern behauptet der Ortsvorsteher hätte mir erlaubt die beiden Holzzäune zu entfernen, was ich so nicht gesagt habe. Nach anfänglichem Zögern, nach einer Beschwerde beim Bürgermeister und vor allem durch weitere falsche Behauptungen und Unterstellungen durch den Bürgermeister im Schreiben vom 09.11.21 entschlossen wir uns am 15.11.21 im Nachhinein zur Wahrung unserer Glaubwürdigkeit den Ortsvorsteher wegen Verleumdung anzuzeigen. Am 07.03.22 warf uns der Bürgermeister sogar vor, wir hätten den Ortsvorsteher erst im Nachhinein unterrichtet (dass wir die beiden Holzzäune für LKW-Anlieferung herausnehmen werden) was jedoch nicht zutrifft! (siehe 3.1.) Demzufolge hat der Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister eine Falschaussage gemacht.

- Wieso verleumdet mich (Marco Eiselt) der Ortsvorsteher?

#### 3.3. „Zweifelhaftes“ Verhalten des Ortsvorstehers

Mit mündlicher Vereinbarung beim Vor-Ort-Termin am 07.03.22 wurde der Abbau der beiden Holzzäune für eine bessere Zufahrt vereinbart. Am 20.03.22 sahen wir, dass der Ortsvorsteher eine „Kontrollrunde“ im Ortsteil machte. Am 21.03.22 ab 8.25 Uhr wurden die beiden Holzzäune durch zwei Mitarbeiter vom Bauhof in stundenlanger Arbeit wieder errichtet, aber am 22.03.22 wieder abgebaut. Wieso? Wir vermuten, dass nur der Ortsvorsteher die Anweisung zur Wiedererrichtung gegeben haben könnte, weil ja der Bürgermeister von der Vereinbarung wusste. Falls dem so ist, hätte der Ortsvorsteher im Oktober 2021 bei objektiver Amtsführung die beiden Holzzäune ebenfalls durch den Bauhof für die Zeit der LKW-Anlieferung herausnehmen lassen können statt dies zu unterlassen und mich dafür auch noch zu verleumden, was den Besuch durch die Polizei nach sich zog.

- Wieso wurden die beiden Holzzäune auf- und wieder abgebaut und wer hat dies zu verantworten?

### 3.4. Unerklärliches Verhalten in der Gemeindeverwaltung

Das bisherige Vorgehen der Gemeindeverwaltung bzw. des Bürgermeisters und Ortsvorstehers offenbart aus unserer Sicht erstens erhebliche Mängel in den internen Kommunikationsabläufen und zweitens ein offensichtliches Vorliegen von Befangenheit im Amt, welches sich anscheinend nicht nur auf eine Handlung oder Zeitpunkt beschränkt, sondern vermutlich seit vielen Jahren bezüglich der Problemkurve so gehandhabt wird. Zudem ist es unerklärlich, wieso die Gemeinde uns in keinsten Weise unterstützt hat.

- Ist in der Zukunft sogar mit einer weiteren Verengung der Straße zu rechnen?

### 3.5. Berechtigtes öffentliches Interesse

Nicht nur alle Anwohner und Anlieger sondern jedermann (Wanderer, Fahrradfahrer, Reiter usw.) haben ein berechtigtes öffentliches Interesse die gewidmete Straße „Wiesenweg“ in der vollen Breite so nutzen zu können wie diese in der Flurkarte verzeichnet ist. Das Interesse einer einzelnen Privatperson, welche diese Fläche selbst überbaut hat, darf dabei nicht über dem Interesse aller Anderen stehen!

- Wieso schützt die Gemeinde die Überbauung/Schwarzbau zu Lasten des öffentlichen Interesses?

Weiterhin wurden die Anwohner offenbar weder bei den Baumaßnahmen 2008 und 2016 noch generell über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse in der Kurvenlage z.B. durch den Ortsvorsteher in Kenntnis gesetzt und mussten sich bisher mit der Überbauung als gegeben abfinden und Probleme z.B. im Winter bei Anlieferung von Baustoffen, Gas, Öl etc. oder bei Befahrung mit dem eigenen PKW hinnehmen.

- Wieso wurden die Anwohner vom Wiesenweg offenbar darüber nie informiert?

### 3.6. Folgen aufgrund der Duldung

In Zeiten der stetig steigenden Baukosten, der langen Wartezeiten auf Bauausführung durch Firmen, der durch uns zu beachtenden Förderfristen, die steigenden Kreditzinsen, die dringend durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen in der Scheune und vor allem, dass wir hier im Ortsteil durch Revitalisierung und Renaturierung bemüht sind zur Verbesserung des Ortsbildes einen erheblichen Beitrag zu leisten, müssen wir das Handeln bzw. das Unterlassen des Bürgermeisters und Ortsvorstehers als Schädigung unseres Eigentumes bzw. Torpedierung unseres Bauvorhabens werten. Wir verweisen weiterhin darauf, dass jedes Baugrundstück, welches nur durch den Wiesenweg erschlossen aber mit Standardbaufahrzeugen nicht zu erreichen ist, zur unbebaubaren Grünfläche wird und das Grundstück an sich als auch die evtl. darauf stehenden Gebäude erheblich an Wert verlieren.

- Wieso müssen vor allem die Anwohner den erheblichen Schaden durch den versäumten Rückbau der Überbauung tragen?
- In welcher Generation soll denn sonst ein Rückbau stattfinden?

### 3.7. Widerspruch zum Schreiben vom 09.11.21 „Angelegenheit Wiesenweg“

Hiermit widersprechen wir nochmals dem Schreiben vom 09.11.21 „Angelegenheit Wiesenweg“ bezüglich der darin getroffenen Entscheidungen aufs Schärfste und weisen diese als unhaltbar und rechtswidrig zurück.

- Wurde der Gemeinderat überhaupt über die Entscheidungen des Bürgermeisters informiert?

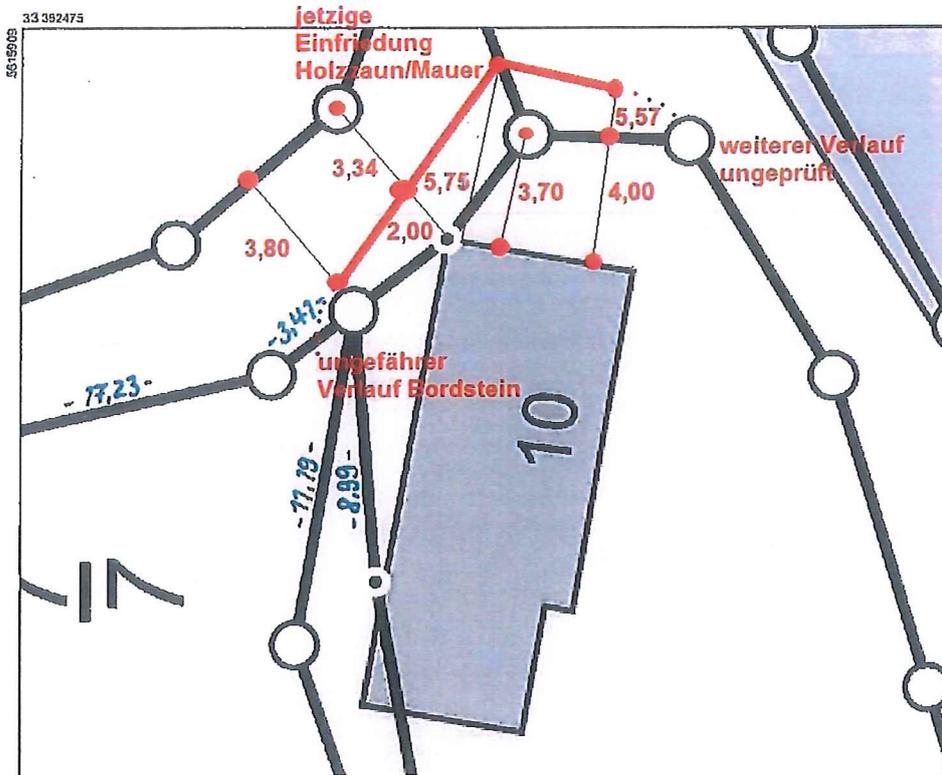
### 3.8. Appell an den Gemeinderat

Auch wenn es sicherlich viele andere Engstellen in der Gemeinde gibt und der Gemeindehaushalt nur wenig Gestaltungsmöglichkeiten zulässt, so bitten wir hier deutlich zu unterscheiden, dass es sich hier um eine öffentliche Straßenfläche handelt, welche erheblich durch eine Privatperson überbaut worden ist und spätestens im Rahmen der Baumaßnahmen 2008/2016 ohne bzw. mit nur geringen Mehrkosten aufgrund der Enge hätte „ausgebaut“ werden können. Aber auch aus heutiger Sicht ist der Ausbau der Kurvenlage mit relativ geringen finanziellen Aufwand möglich, da Teilflächen bereits asphaltiert bzw. tragfähig sind, zumal der Überbauende für den Rückbau in Form von Beräumung der öffentlichen Fläche selbst sorgen bzw. die Rückbaukosten selbst tragen muss.

Die Art und Weise des Vorgehens der Gemeinde ist vor allem auch eine psychische Belastung für alle Beteiligten, weil u.a. durch das Handeln des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers der Gemeindefrieden und die Ausführung unserer Baumaßnahmen erheblich gestört werden und wir bitten deshalb eindringlich den Gemeinderat um eine umgehende Entscheidung zur vorgebrachten Petition und der Beantwortung aller unserer in diesem Zusammenhang gestellten Fragen.

## Flurkarte mit Legende

Alle zusätzlichen, roten Maßangaben in der Flurkarte sind von uns persönlich gemacht worden und sind demnach keine offiziellen Messwerte, aber dürften annähernd so ausfallen.



Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:200

Erstellt am 31.07.2020

altung des Freistaates Sachsen

lße 24  
chholz

Gemeinde: Großbohrsdorf  
Kreis: Erzgebirgskreis

### Zeichenerklärung Liegenschaftskarte

Flurstück		Tatsächliche Nutzung	
	Flurstücksgrenze		Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung
	Flurstücksnummer		Industrie- und Gewerbefläche
	Zusammengehörnde Flurstücksteile		Halde
	Strittige Flurstücksgrenze		Bergbaubetrieb
	Nicht festgestellte Grenze		Tagebau, Grube, Steinbruch
	Grenzpunkt mit Abmarkung		Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
	Grenzpunkt ohne Abmarkung		Grünanlage
	Grenzpunkt, Abmarkung zeitweilig ausgesetzt		Friedhof
	Grenzpunkt mit Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO (Darstellung erfolgt nur in der Ausgabe „Liegenschaftskarte mit Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO“)		Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Schiffsverkehr
	Abweichender Rechtszustand aufgrund Bodenordnungsverfahren		Flugverkehr
<b>Gebietsgrenze</b>			Landwirtschaft
	Grenze der Gemarkung		Wald
	Grenze der Gemeinde		Gehölz
	Grenze des Landkreises, Grenze der kreisfreien Stadt		Heide
	Grenze des Bundeslandes		Moor
			Sumpf
			Unland / Vegetationslose Fläche
			Fließgewässer
			Halenbecken
			Stehendes Gewässer

**Ausmaß der Überbauung (Bilder 1+2)**



Bild 1

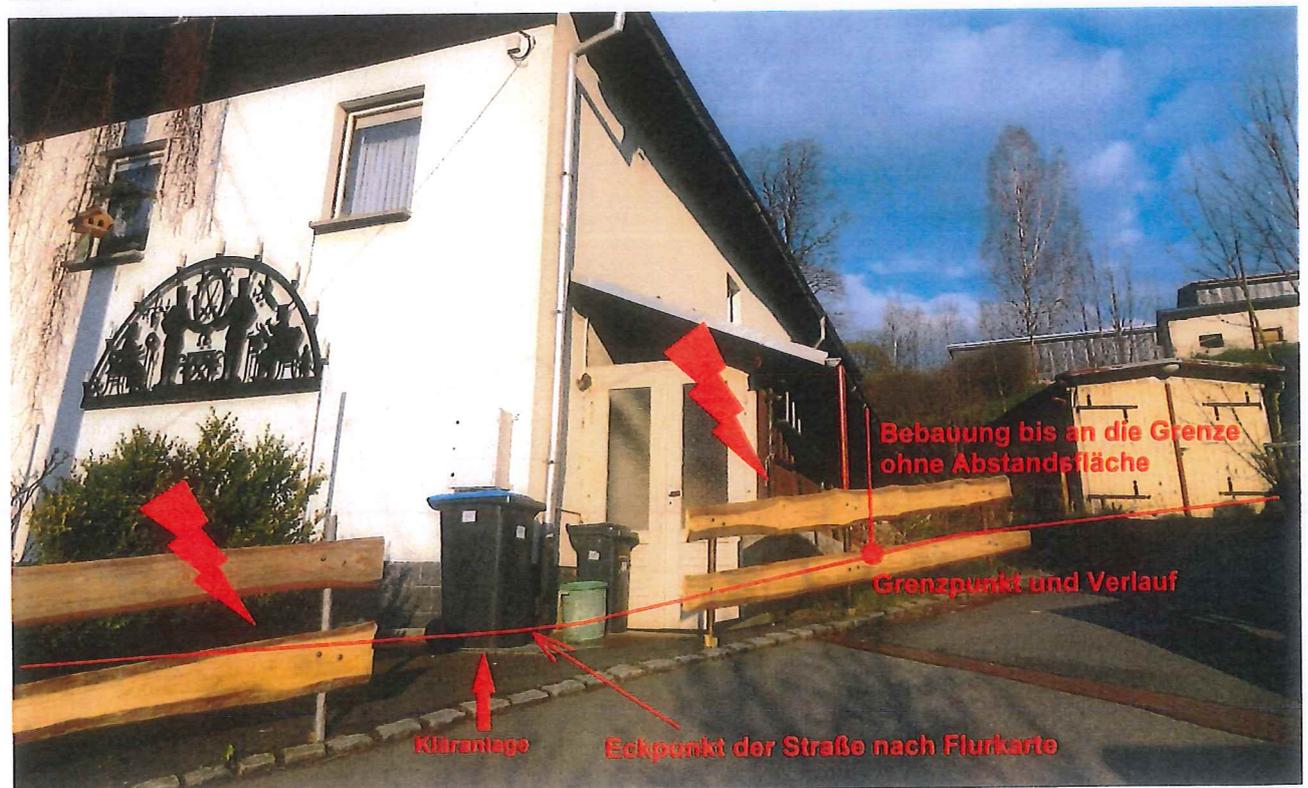


Bild 2

**Ausmaß der Überbauung (Bilder 3+4)**



Bild 3

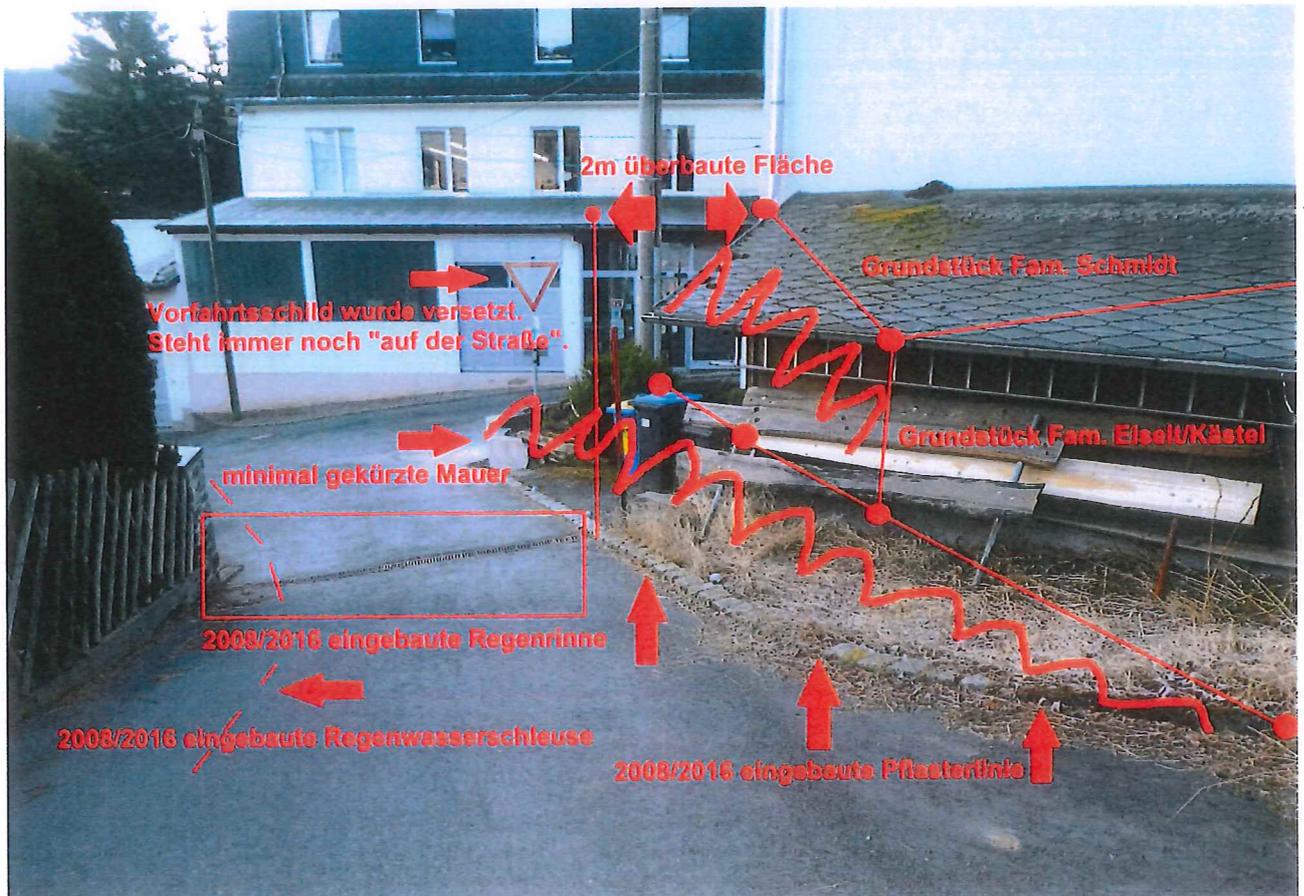
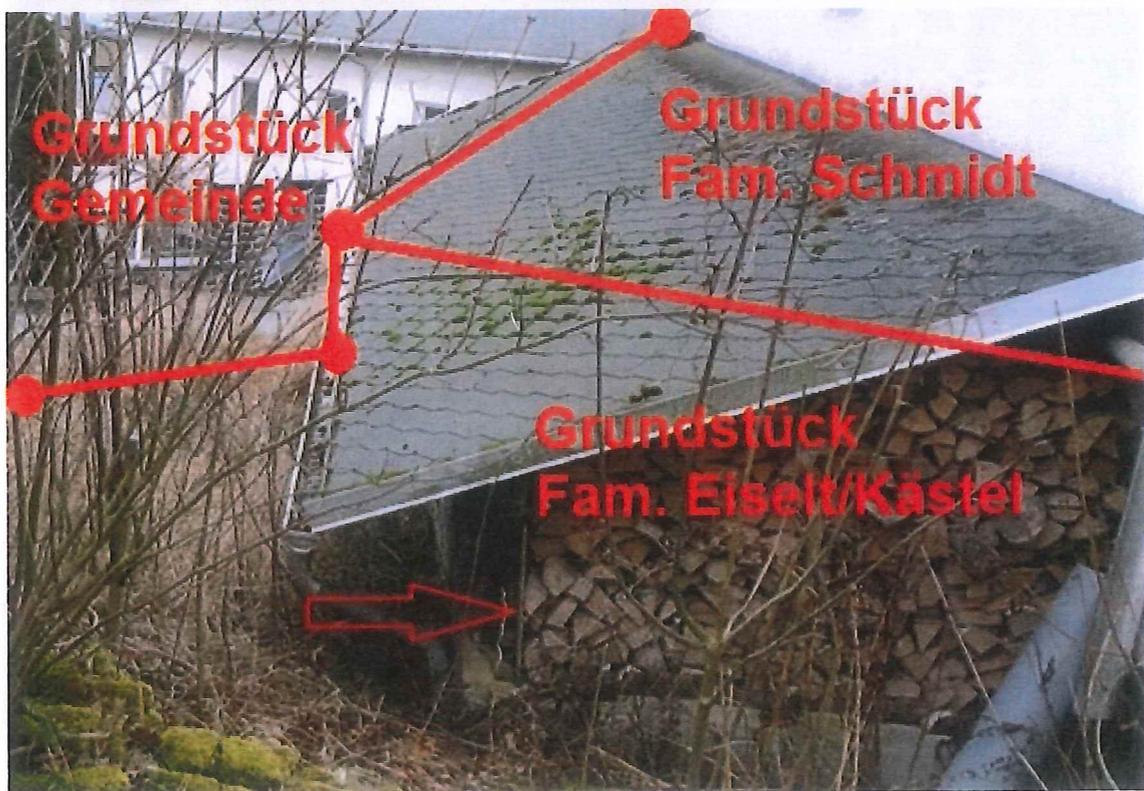
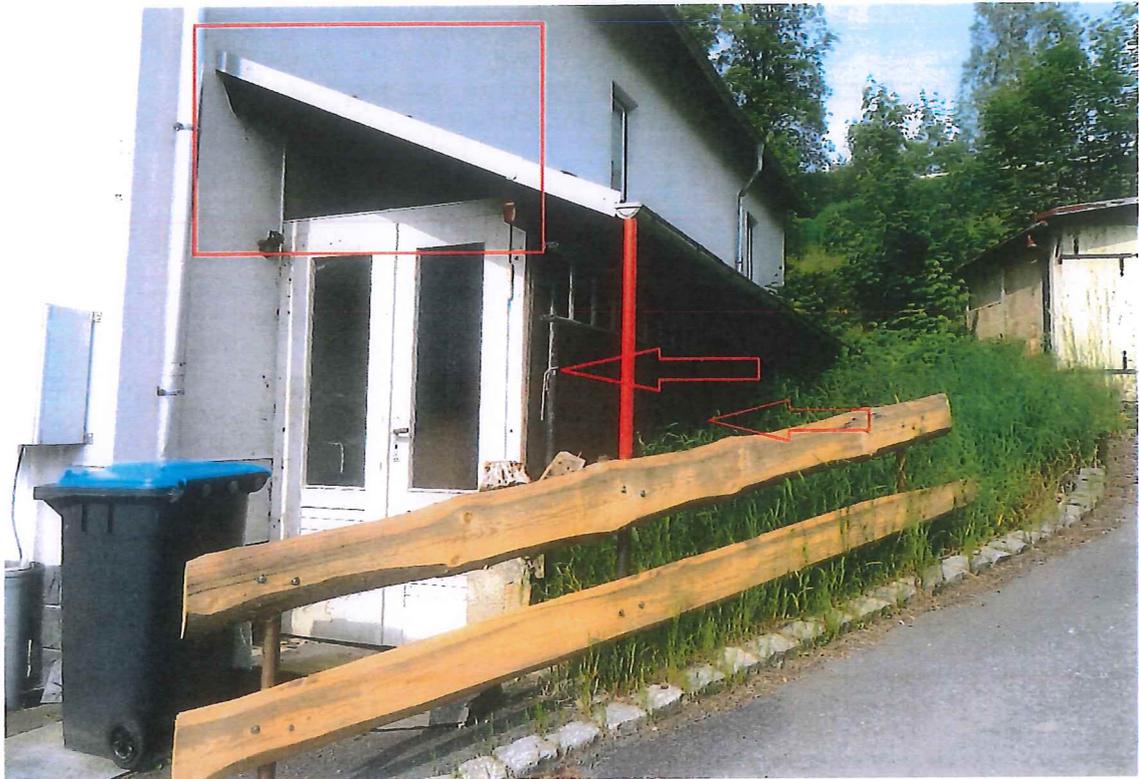


Bild 4

**Art der Überbauung – Anbau Fam. Schmidt:**

Einfache Konstruktion mit vorgesetzten Türen, welche die Front nicht bis zum Dach verschließen, Eisenrohre als Stützen und Sperrholzplatten sowie Feuerholz als Seitenverkleidung.



Offenbarer Schwarzbau ohne Einhaltung von Mindestabständen mit zusätzlicher Überbauung.

### LKW-Zufahrt - Bergauffahrt Einmündung Wiesenweg:

Der Fahrer muss knapp neben dem Vorfahrtsschild und der Mauer (Bild 1) in die Kurve einbiegen. Um jedoch durch die Enge aufgrund des hineinragenden Daches zu kommen, muss der LKW über die gepflasterte Linie fahren (Bild 2). Nun muss der Fahrer den Platz soweit ausnutzen, bis er vor der Dachecke steht und dann wieder stärker einlenken muss (Bild 3). Danach orientiert sich der Fahrer auf den Kurvenausgang und fährt durch die Engstelle geradlinig durch (Bild 4).



Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4

### LKW-Zufahrt - Bergabfahrt Einmündung Wiesenweg:

Die Beschreibung entspricht der Bergauffahrt in umgekehrter Reihenfolge.



Bild 1

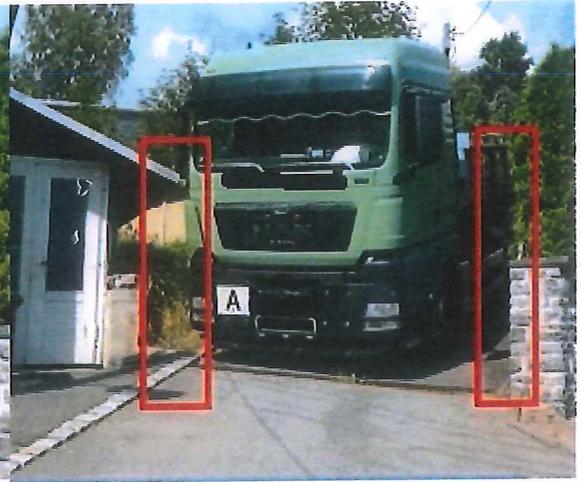


Bild 2

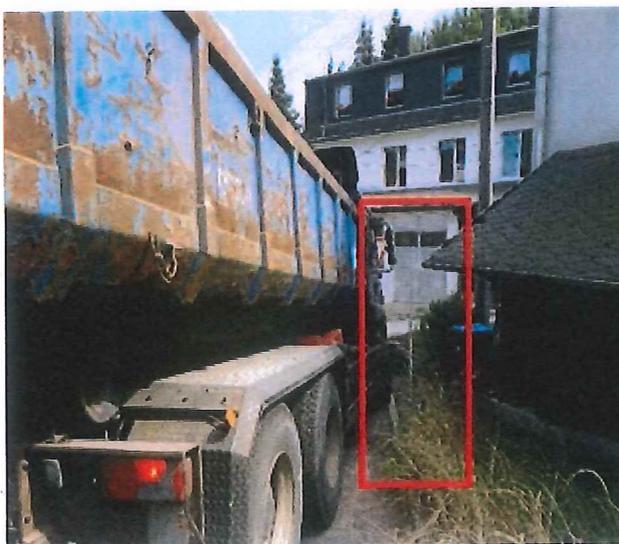


Bild 3



Bild 4



Bild 5



Bild 6

**Antwort Bürgermeister vom 09.11.21:**

Anmerkung: Obwohl auch Frau Ina Schmidt Grundstückseigentümer ist, wird diese nicht informiert.

# Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf \* Hopfgarten \* Grünau



Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf



Marco Eiselt/ Mandy Kästel  
Elisabeth-Rethberg-Straße 15

08340 Schwarzenberg

vorab per E-mail: [vh316@web.de](mailto:vh316@web.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: MS-gü  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Schröter  
Telefon: 037369 / 141-12  
Telefax: 037369 / 141-20  
E-Mail: [kultur@grossolbersdorf.de](mailto:kultur@grossolbersdorf.de)  
Internet: <http://www.grossolbersdorf.de>

Datum: 9. November 2021

**Betreff: Angelegenheit „Wiesenweg“**

Sehr geehrter Herr Eiselt, sehr geehrte Frau Kästel,

bezüglich der o.g. Angelegenheit teilen wir Ihnen abschließend Folgendes mit.

Wie Sie aus unserem Schreiben vom 30.06.2021 entnehmen konnten, besteht seitens der Kommune keine rechtliche Verpflichtung, eine Ortsstraße in einer bestimmten Breite anzulegen, auszubauen oder nachträglich zu verbreitern. Hierzu existieren lediglich Richtlinien, welche sich auf den Neu- oder grundhaften Ausbau von Straßen, insbesondere bei der Verwendung von Fördermitteln, beziehen.

Die Erbringung einer gegenteiligen Rechtsgrundlage steht Ihnen frei.

Auch an eine kommunale Straße angrenzender, gemeindeeigener Grund und Boden ist keinesfalls verpflichtend zur Erweiterung der Straße zu verwenden. Die Entscheidung über die Art der Verwendung liegt bei dem Eigentümer, der Kommune, selbst.

Wer ein Grundstück oder eine Immobilie erwirbt ist angehalten, sich im Vorfeld über die vorliegenden Straßenverhältnisse und deren Nutzbarkeit für seine beabsichtigten Zwecke zu informieren.

Sollte in einem speziellen Einzelfall aus Ihrer Sicht oder der Sicht eines Dritten eine Veränderung der angrenzenden Bebauung notwendig erscheinen, so besteht für Sie die Möglichkeit, sich mit dem betreffenden Nachbar nach vorheriger Absprache und im beiderseitigen Einvernehmen auf eine geeignete Maßnahme zu verständigen.

Nach erfolgter Prüfung aller Umstände wird seitens der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf das vorhandene Verkehrszeichen Nr. 205 (Vorfahrt gewähren) versetzt. Weitere Maßnahmen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Günther  
Bürgermeister

Verteiler:

Gemeindeverwaltung Großolbersdorf  
Herr Marco Eiselt/Frau Mandy Kästel  
Herr Jens Schmidt

Bankverbindung: Erzgebirgssparkasse IBAN DE 59 87054000 3207000010 BIC WELADED1STB  
Telefon: 037369/141-0 Fax: 037369/141-20  
E-Mail: [info@grossolbersdorf.de](mailto:info@grossolbersdorf.de) Internet: [www.grossolbersdorf.de](http://www.grossolbersdorf.de) E-Rechnung: Leitweg-ID: 14521240-GV01-71  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Antwort Werkleiter Schwenk Beton vom 10.02.22:



FreeMail

---

## Fwd: BV Eiselt , Wiesenweg 2 , 09432 Hopfgarten

**Von:** "Jens Kluge" <Jens.Kluge@t-online.de>  
**An:** "Marco Eiselt" <vh316@web.de>  
**Datum:** 10.02.2022 15:19:43

---

Hallo Herr Eiselt,  
anbei die erhaltene E-Mail von Schwenk Beton.  
Mit freundlichen Grüßen  
Jens Kluge

Von meinem iPad gesendet

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** Andreas Kunze <kunze.andreas@schwenk.de>  
**Datum:** 10. Februar 2022 um 14:51:36 MEZ  
**An:** Jens.Kluge@t-online.de  
**Betreff:** BV Eiselt , Wiesenweg 2 , 09432 Hopfgarten

Sehr geehrter Herr Kluge,

wie bereits telefonisch besprochen, ist es uns wegen der geringen Zufahrtsbreite der Straße nicht möglich am oben genannten BV Beton anzuliefern.

MfG

**Andreas Kunze**  
Werk Freiberg / Werk Gornau / Werk Stollberg  
Werkleiter / Vertrieb



**SCHWENK Beton Chemnitz GmbH & Co. KG**  
Gewerbegebiet 18  
09405 Gornau

Tel. +49 3725 8458-7  
Mobil +4915155161502  
Fax +49 3725 8458-9  
E-Mail [kunze.andreas@schwenk.de](mailto:kunze.andreas@schwenk.de)  
[www.schwenk.de](http://www.schwenk.de)

SCHWENK Beton Chemnitz GmbH & Co. KG  
Chemnitz  
HRA 1394 (AG Chemnitz)

SCHWENK Beton Chemnitz Geschäftsführungs GmbH  
Chemnitz  
HRB 8843 (AG Chemnitz)

Geschäftsführer  
Manfred Stübner

[Datenschutzinformation](#)



Mehrfertigung

Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz  
03000

**Geschäftsbereich Landrat  
Referat Kommunalaufsicht**

Frau Mandy Kästel  
Herrn Marco Eiselt  
Elisabeth-Rethberg-Str 15  
08340 Schwarzenberg

Bearbeiter/in: Herr Moch  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A4.20  
Telefon: 03733 831-1132  
Telefax: 03733 831-1145  
E-Mail: Andreas.Moch@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht: 16.12.2021  
Unsere Zeichen: 092.5/21-030.mo-24-23 Str  
Datum: 07.03.2022

**Ihr Schreiben vom 16.12.2021 an die Landesdirektion Sachsen und das Landratsamt Referat  
Kommunalaufsicht bezüglich Zufahrtsprobleme und erheblicher Überbauung in 09432 Groß-  
olbersdorf OT Hopfgarten**

**Ortsbegehung am 07.03.2022**

Sehr geehrte Frau Kästel,  
sehr geehrter Herr Eiselt,

nachdem die heutige Ortsbegehung mit Erläuterungen zur straßenrechtlichen Rechtslage und die sich daran anschließende Diskussion zu einer für alle Beteiligten tragfähigen Problemlösung geführt hat, möchten wir nachfolgend auf die verbliebenen Beschwerdegründe kurz und abschließend eingehen.

Zu Ihrem Vorbringen in baurechtlichen Angelegenheiten ist festzustellen, dass hierzu die Untere Bauaufsichtsbehörde bereits auf Ihr Schreiben vom 17.06.2021 hin den Sachverhalt geprüft hat. Über das Prüfungsergebnis hat Sie die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 13. 10.2021 informiert. Ein neuer Sachstand ist nicht ersichtlich, demzufolge wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Kommunalrechtlich sind sowohl Bürgermeister und Ortsvorsteher Organe der Gemeinde und als Beamte unterliegen sie u.a. dem Gebot des rechtmäßigen Handelns sowie dem Sachlichkeitsgebot. Im Bezug auf den Ortsvorsteher Herrn Görner haben Sie bei der Polizei Anzeige wegen Verleumdung erstattet, insofern befindet sich dieser Sachverhalt bereits in strafrechtlicher Prüfung. In der Sache hat Herr Bürgermeister Günther laut seiner Mitteilung mit Herrn Ortsvorsteher Görner bereits ein Gespräch geführt und ihn darauf hingewiesen deeskalierend aufzutreten.

Herr Bürgermeister Günther hat auf Ihre Anfrage (vor dem 28.04.2021) reagiert, nach Ihren Aussagen kam es zu mehreren Vor-Ort-Terminen. Im Antwortschreiben vom 30.06.2021 wurde die Prüfung weiterer Varianten zur Verbesserung der Kurvenlage zugesagt.

Sprechzeiten  
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE 30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB

Auch wurden durch den Bürgermeister Gespräche mit dem Nachbarn Herrn Schmidt geführt und angeregt, in beiderseitigen nachbarschaftlichen Gesprächen Lösungen zu finden.  
Über die abschließende Sicht der Gemeinde wurden Sie mit Schreiben vom 09.11.2021 informiert.

Auch wenn Ihnen als Bauwilligen diese Zeitschiene nachvollziehbar als sehr lang erscheint, können wir hierin eine Verletzung der Dienstpflichten als Bürgermeister nicht erkennen.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Straßen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) zum Aufgabenfeld des Ortschaftsrates gehört. Eine Veränderung, die Sie verfolgt haben, obliegt jedoch dem Straßenbauastträger, hier der Gemeinde Großolbersdorf, auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 Satz 3 Sächsische Straßengesetz.

Falls Sie dieses Ziel weiter verfolgen wollen, haben Sie die Möglichkeit im Rahmen einer, in öffentlicher Gemeinderatssitzung stattfindenden, Bürgerfragestunde Ihre Fragen zu stellen. Es steht Ihnen auch frei, mit einer Petition an den Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde Ihre Vorschläge, Bitten und Beschwerden vorzutragen. Eine Antwort/Zwischenmitteilung ist hierbei innerhalb von sechs Wochen zu erteilen, dies erfolgt auf Grundlage von § 12 SächsGemO.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass entsprechend § 111 SächsGemO die Rechtsaufsicht darauf beschränkt ist, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im öffentlichen Interesse sicherzustellen, soweit nichts Anderes gesetzlich bestimmt ist. Die Kontrolle beschränkt sich deshalb allein darauf, ob die Gemeinde die ihr gesetzten rechtlichen Schranken beachtet.

Eine Überschreitung dieser rechtlichen Schranken ist im konkreten Fall derzeit nicht ersichtlich.

Die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Gemeinde (u.a. Warum?) hat der Gesetzgeber auf der Grundlage der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) der staatlichen rechtsaufsichtlichen Überprüfung entzogen.

Diese Garantie gewährleistet den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und damit unter Ausschluss von Sachweisungen anderer, insbes. staatlicher Verwaltungsträger zu besorgen. Die Befugnis wird üblicherweise in eine Reihe von Rechten, sogenannte Hoheitsrechte, aufgefächert. Zu nennen sind neben der Gebietshoheit, Organisationshoheit, Personalhoheit, Planungshoheit, Finanzhoheit und Rechtsetzungshoheit. Dies bedeutet jedoch auch im Gegenzug für die getroffenen Entscheidungen verantwortlich zu sein.

Wir gehen davon aus, dass mit dem heute vereinbarten Kompromiss eine für alle Beteiligten tragbare Lösung gefunden wurde. Darüber hinaus hegen wir die Hoffnung, dass dieser Kompromiss als Wendepunkt zu besseren nachbarschaftlichen Verhältnissen von allen Beteiligten genutzt werden kann.

Herr Bürgermeister Günther erhält eine Mehrfertigung dieses Antwortschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

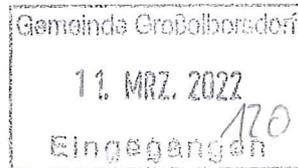


D. Bastian  
Referatsleiter



**Geschäftsbereich Landrat  
Referat Kommunalaufsicht**

Gemeinde Großolbersdorf  
z.H. Herrn Bürgermeister Günther  
Am Rathaus 8  
09432 Großolbersdorf



Bearbeiter/in: Herr Moch  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A4.20  
Telefon: 03733 831-1132  
Telefax: 03733 831-1145  
E-Mail: Andreas.Moch@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unsere Zeichen: 092.5/21-030.mo-24-23 Str  
Datum: 07.03.2022

**Schreiben von Frau Mandy Kästel und Herrn Marco Eiselt, Elisabeth-Rethberg-Str 15,  
08340 Schwarzenberg vom 16.12.2021 an die Landesdirektion Sachsen und das Landratsamt  
Referat Kommunalaufsicht bezüglich Zufahrtsprobleme und erheblicher Überbauung in 09432  
Großolbersdorf OT Hopfgarten  
Ortsbegehung am 07.03.2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Günther,

nachdem die heutige Ortsbegehung mit Erläuterungen zur straßenrechtlichen Rechtslage und die sich daran anschließende Diskussion zu einer für alle Beteiligten tragfähigen Problemlösung geführt hat, haben wir auch die verbliebenen Beschwerdegründe kurz und abschließend beantwortet. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in den beigefügten Antwortschreiben an die Beschwerdeführer.

Gleichwohl möchten wir den Sachverhalt zum Anlass nehmen ergänzend darauf hinzuweisen, dass vor einem Tätigwerden die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen genauer geprüft werden sollten.

Ein „Platzhalter“ auf der Tagesordnung (Grundstücksangelegenheiten) nicht zulässig ist. Erst wenn ein konkreter Tagesordnungspunkt von Ihnen auf die Tagesordnung gesetzt wird, ist dieser konkret zu bezeichnen.

Es wird angeregt bei der Sanierung von Straßen den feuerwehrtechnischen Maßgaben mehr Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere wenn die Grundstückslage dies hergibt.

Aus dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 72 SächsGemO und dem Einnahmehbeschaffungsgrundsatz des § 73 SächsGemO sollte bei der Überlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen eine entsprechende finanzielle Gegenleistung vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

D. Bastian  
Referatsleiter

Anlage: Mehrfertigung Antwortschreiben

Sprechzeiten  
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE 30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

## Protokoll zum Vororttermin am 07.03.2022 in Hopfgarten, Wiesenweg 2/3

zugegen: Herr Moch-LRA  
Herr Herold-LRA  
Frau Dohms-LRA  
Herr Eiselt/ Frau Kästel  
Herr Schmidt  
Bürgermeister Herr Günther  
Herr Schreiter  
Frau Schröter

Herr Herold eröffnet das Gespräch, verweist dabei im Wesentlichen auf die aktuelle Rechtslage, wie sie in der E-Mail des LRA an Hr. Eiselt/ Fr. Kästel vom 08.02.22 dargelegt wurde.

Fazit:

Es besteht kein Rechtsanspruch durch Herrn Eiselt oder auch Herrn Schmidt auf irgendeine Veränderung in derem Sinne, da der Straßenbaulastträger und Grundstückseigentümer des strittigen Grundstücks die Gemeinde ist und diese nach straßenrechtlichen Gesichtspunkten rechtmäßig gehandelt hat.

Herr Eiselt ist mit dieser Darstellung nicht zufrieden und stellt deren Richtigkeit nach wie vor in Frage.

Im weiteren Verlauf legt Herr Moch (LRA) allen Parteien nahe, eine soweit gütliche Einigung, die für alle tragbar ist, zu erzielen.

Dies könnte vornehmlich dadurch geschehen, dass die strittige Mauer innerhalb der nächsten 14 Tage um einen kleinen Teil (ca. 30-50cm) durch den Eigentümer, die Gemeinde, gekürzt wird, um die Kurvenlage etwas zu entschärfen.

Außerdem könnte der Bretterzaun vor dem Haus von Herrn Schmidt während der Zeit der Bautätigkeit bei Herrn Eiselt/Fr. Kästel durch den Bauhof vorübergehend entfernt werden.

Die rote Stange, die den Verkehrsteilnehmer nochmals auf den Dachvorsprung hinweisen soll, bleibt bestehen.

Für Schäden auf dem Gemeindegrundstück, welches durch Herrn Schmidt genutzt wird, die evtl. durch das dadurch ermöglichte Befahren mit Baufahrzeugen entstehen, haftet die Haftpflicht des Fahrers, bzw. der betreffenden Baufirma.

Diese Vorschläge wurden von allen Beteiligten angenommen und als zielführend erachtet.

Die Umsetzung durch die Gemeinde erfolgte umgehend.

09.03.2022

**Betreff:** WG: Rechtsaufsichtsbeschwerde über ein Zufahrtsproblem aufgrund einer Überbauung im Bereich des Wiesenweges 2/3 in Großolbersdorf OT Hopfgarten / Eingangsbestätigung

**Von:** Herold Andreas <Andreas.Herold@kreis-erz.de>

**Datum:** 08.02.2022, 13:46

**An:** "vh316@web.de" <vh316@web.de>

**Kopie (CC):** Moch Andreas <Andreas.Moch@kreis-erz.de>, "kultur@grossolbersdorf.de" <kultur@grossolbersdorf.de>

**Rechtsaufsichtsbeschwerde über ein Zufahrtsproblem aufgrund einer Überbauung im Bereich des Wiesenweges 2/3 in Großolbersdorf OT Hopfgarten - Sachverhaltseinschätzung**

Schreiben vom 16.12.2021 sowie 08.02.2022

Sehr geehrter Herr Eiselt,  
sehr geehrte Frau Kästel,

nachdem wir Ihnen zum 28.12.2021 den Eingang Ihres Anliegens bestätigt haben, liegen uns zwischenzeitlich auch Ausführungen der Gemeinde vor. Daran anknüpfend haben wir eine straßenrechtliche Einschätzung vorgenommen, welche im Ergebnis keinen Anspruch auf Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahn sieht. Lassen Sie uns Ihnen dies kurz wie folgend darlegen:

Zunächst ist hervorzuheben, dass Anlieger von öffentlichen Straßen grundsätzlich im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (bzw. Anliegergebrauchs) ein Recht auf eine angemessene Erschließung haben. Unter Bewertung der örtlichen Gegebenheiten, in Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie teilweise auch unter Betrachtung der betreffenden Straßenklasse kann für eine angemessene Anbindung grundsätzlich auch bereits ein Zugang ausreichend sein. Regelmäßig werden Anliegergrundstücke jedoch mindestens durch eine Zufahrt angebunden sein, im Bereich von gewerblichen Anliegern kann ggf. auch eine breitere oder weitere Zufahrt durch den Anliegergebrauch beansprucht werden.

In diesem Sinne spricht im konkreten Fall nicht wenig dafür, dass Ihr Grundstück letztlich auch über den fortführenden „Wiesenweg“ ausreichend erschlossen ist, zumal das Grundstück – wie Ihrerseits durch die Ausführungen belegt – wohl im Wissen der bestehenden Verhältnisse erworben wurde. Im Übrigen gibt es zweifelsfrei zahlreiche Ortschaften, wo von Alters her noch nicht einmal die hier vorherrschende Erschließungssituation gewährleistet ist.

Im Hinblick auf Ihre Ausführungen bezüglich des über den Straßenkörper hinausgehenden Grundstücksteils ist klarzustellen, dass der funktionale Straßenkörper und das ihm dienende Grundeigentum zwar grundsätzlich eine Einheit bilden sollen, dies jedoch in zahlreichen Fällen noch immer nicht der Fall ist. So gibt es öffentliche Straßenkörper, welche in Teilen oder im Gesamten auf fremden Grund und Boden liegen ebenso, wie welche, wo das zugrunde liegende Grundstück weitaus größer ist, als der funktionale Straßenkörper. In diesen Fällen handelt es sich regelmäßig um Reststreifen, auf welche sich die öffentliche Widmung nicht bezieht, also sich der Straßenkörper selbst nicht darauf erstreckt. Insoweit handelt die Gemeinde dann nicht als Straßenbaulastträger, sondern im Grunde als „privater“ Grundstückseigentümer.

Im konkreten Fall kommt es – ungeachtet der Grundstücksverhältnisse – vielmehr darauf an, in welchem Umfang der Straßenkörper zum Stichtag des Inkrafttretens (16.02.1993) in den Geltungsbereich des Sächsisches Straßengesetz übergeführt wurde. Nach unserer derzeitigen Ansicht handelt es sich bei der aktuellen Trasse um diejenige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, infolge dessen sich auch nur auf diesen Bereich eine straßenrechtliche Öffentlichkeit erstreckt. Selbstverständlich

stand es im Ermessen der Gemeinde, auf Basis des ihr zur Verfügung stehenden Grundeigentums, die Straße entsprechend zu verbreitern. Dies hat jene im Zuge der seinerzeitigen Baumaßnahme in 2016, unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse augenscheinlich im gewissen Umfang getan. Maßstab hierfür waren sicherlich die bis dato gesammelten Erfahrungen sowie die Erreichbarkeit durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. All dies ist derzeit offensichtlich gewährleistet. Dass nunmehr im Nachgang Ihrerseits ein andersartiger Erschließungsbedarf gesehen wird, eröffnet dennoch keinen Rechtsanspruch auf Verbreiterung einer vorhandenen Straße, denn sowohl im bau- als auch straßenrechtlichen Sinn ist Ihr Grundstück – wie voranstehend bereits ausgeführt – grundsätzlich ausreichend über eine öffentliche Straße erschlossen.

All dies zugrunde legend erscheint uns das Handeln der Gemeinde nach straßenrechtlichen Gesichtspunkten als Straßenbaulastträger rechtmäßig, infolge dessen wir keinen Anlass auf aufsichtliches Einschreiten sehen. Ungeachtet dessen wollen wir für einen abschließenden Eindruck nochmals einen Ortstermin durchführen, an welchem möglichst alle potentiell Beteiligten teilnehmen sollten. Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine Ortsbesichtigung in der 10. KW vor. Als mögliche Termine halten wir uns Montag, den 07.03.2022 um 10:00 Uhr, Dienstag, den 08.03.2022 um 11:00 Uhr oder Donnerstag den 10.03.2022 um 13:00 Uhr offen.

Soweit Sie einen Ortstermin wahrnehmen wollen, bitten wir um schriftliche Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Andreas Herold  
Referat Straßen



Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

**Dienstgebäude:**

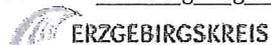
Robert-Koch-Str. 16a  
08340 Schwarzenberg

Telefon: 03771 277-7151

Telefax: 03733 831-85-7151

E-Mail: [andreas.herold@kreis-erz.de](mailto:andreas.herold@kreis-erz.de)

Internet: [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)



Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

L7 E-mail 25.1.22 jgg

# Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf ★ Hopfgarten ★ Grünau



ERZGEBIRGE

Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf

- nur per mail -

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Referat Straßen  
Herrn Herold  
Paulus-Jenisius-Straße 24

09456 Annaberg-Buchholz

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 28.12.2021  
Unser Zeichen: MS-gü C:\Users\Schroeter\Desktop\Eiselt.odt  
Unsere Nachricht vom:

Name: Mandy Schröter  
Telefon: 037369 / 141-12  
Telefax: 037369 / 141-20  
E-Mail: kultur@grossolbersdorf.de  
Internet: <http://www.grossolbersdorf.de>

Datum: 25. Januar 2022

## Stellungnahme zur Rechtsaufsichtsbeschwerde von Herrn Marco Eiselt und Frau Mandy Kästel vom 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Herold,

zu o.g. Beschwerde nehmen wir wie folgt Stellung.

Das Anwesen Wiesenweg 2+3 wurde 2018 durch Herrn Eiselt/Frau Kästel gekauft. Im Jahre 2006 wurde auf dem betreffenden Straßenabschnitt eine Straßendeckensanierung durchgeführt, bei welcher u.a. gleichzeitig die gepflasterte Linie mit eingebaut wurde. Die bisher letzte Deckensanierung auf dem strittigen Straßenabschnitt erfolgte dann 2016. Dabei wurde nur der Asphalt erneuert.

Herr Schmidt, Jens hat das Gebäude Alte Dorfstraße 10 in Hopfgarten im Jahre 1989 erworben. Das beigefügte Foto zeigt den Stand von 1990. Zum damaligen Zeitpunkt verlief bereits ein Mauerteil (siehe Foto, rechts vom Wanderwegweiser) teilweise auf der etwaigen Linie des jetzigen Bretterzaunes.

Im Rahmen der beiden oben erwähnten Straßendeckensanierungen wurde die Straße auf dem jetzt strittigen Abschnitt bereits verbreitert, indem der im Foto ersichtliche grüne Seitenstreifen mit asphaltiert wurde.

Der Umbau des Hauses erfolgte in der Zeit von 1990 bis August 1992. Dabei wurden nach Angaben von Herrn Schmidt keinerlei Änderungen am Grundriss vorgenommen.

Das Verkehrszeichen 205 wurde durch die Gemeinde inzwischen versetzt. Es befindet sich jetzt hinter der Steinmauer, ca. 1m nach rechts vom alten Standort entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Günther  
Bürgermeister

## Anlagen

Aktennotiz Gespräch mit Hr. Schmidt

Foto von 1990

Flurkarten vor 1990

# Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf ★ Hopfgarten ★ Grünau



Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: MS-gü  
Unsere Nachricht vom:

Name: Mandy Schröter  
Telefon: 037369 / 141-12  
Telefax: 037369 / 141-20  
E-Mail: [kultur@grossolbersdorf.de](mailto:kultur@grossolbersdorf.de)  
Internet: <http://www.grossolbersdorf.de>

Datum: 14. Januar 2022

## Aktennotiz zur Vorsprache des Herrn Schmidt, Jens in der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf am 14.01.2022 bezüglich der Angelegenheit „Einmündungsbereich Wiesenweg in Hopfgarten“

Der jetzige Eigentümer des Gebäudes Dorfstraße 10 in 09432 Großolbersdorf OT Hopfgarten, Herr Jens Schmidt, hat das Gebäude 1989 erworben und in der Zeit von 1990 bis August 1992 umgebaut.

Bei diesem Umbau wurden keine Änderungen am ursprünglichen Grundriss vorgenommen.

Das beigefügte Foto zeigt den Stand von 1990.

Darauf ist außerdem deutlich zu erkennen, dass die strittige Steinmauer zu diesem Zeitpunkt in der jetzigen Form schon bestand.

Die Fahrbahn des Wiesenweges war offensichtlich zum damaligen Zeitpunkt noch schmaler, da bei gleicher Durchfahrtsbreite wie heute noch ein grüner Seitenstreifen vorhanden war. Dieser Seitenstreifen wurde im Zuge der Straßendeckensanierung 2006 bereits zur Verbreiterung der Fahrbahn genutzt und mit asphaltiert.

Großolbersdorf, 14.01.2022

Jens Schmidt

**Betreff:** Fwd: Rechtsaufsichtsbeschwerde über ein Zufahrtsproblem aufgrund einer Überbauung im Bereich des Wiesenweges 2/3 in Großolbersdorf OT Hopfgarten  
**Von:** Gemeinde Großolbersdorf <info@grossolbersdorf.de>  
**Datum:** 04.01.2022, 15:14  
**An:** Bürgermeister <buergermeister@grossolbersdorf.de>, Mandy <kultur@grossolbersdorf.de>, Schreiter Thomas <bauamt@grossolbersdorf.de>

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**Rechtsaufsichtsbeschwerde über ein Zufahrtsproblem aufgrund einer Überbauung im Bereich des Wiesenweges 2/3 in Großolbersdorf OT Hopfgarten  
**Datum:**Tue, 28 Dec 2021 14:12:47 +0000  
**Von:**Herold Andreas <Andreas.Herold@kreis-erz.de>  
**An:**Gemeindeverwaltung Großolbersdorf <info@grossolbersdorf.de>

**Rechtsaufsichtsbeschwerde über ein Zufahrtsproblem aufgrund einer Überbauung im Bereich des Wiesenweges 2/3 in Großolbersdorf OT Hopfgarten**

Schreiben von Herrn Marco Eiselt und Frau Mandy Kästel vom 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider, *Günther,*

in eingangs benannter Thematik wandten sich die betroffenen Anlieger mittels beigefügten Anhang sowohl an die Landesdirektion Sachsen (LDS) als auch an das Referat Kommunalaufsicht. Nachdem die LDS für dieses Verfahren das Landratsamt im Rahmen der Kommunalaufsicht für zuständig befand, bat uns das Referat Kommunalaufsicht in straßen(bau)rechtlicher Hinsicht um eine fachliche Einschätzung.

Nach kursorischer Sichtung des doch sehr umfänglichen Sachverhaltes ergeben sich zur tieferen Bewertung der Thematik durchaus ein paar Fragen. Lassen Sie uns zuvor kurz unsere derzeitige Sachverhaltseinschätzung darlegen:

Zunächst ist hervorzuheben, dass Anlieger von öffentlichen Straßen grundsätzlich im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (bzw. Anliegergebrauchs) ein Recht auf eine angemessene Erschließung haben. Unter Bewertung der örtlichen Gegebenheiten, im Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie teilweise auch unter Betrachtung der betreffenden Straßenklasse kann für eine angemessene Anbindung grundsätzlich auch bereits ein Zugang ausreichend sein. Regelmäßig werden Anliegergrundstücke jedoch mindestens durch eine Zufahrt angebunden sein, im Bereich von gewerblichen Anliegern kann ggf. auch eine breitere oder weitere Zufahrt durch den Anliegergebrauch beansprucht werden. In diesem Sinne spricht im konkreten Fall zunächst nicht wenig dafür, dass das Grundstück der Beschwerdeführer letztlich auch über den

fortführenden „Wiesenweg“ zum einen ausreichend erschlossen ist, zumal das Grundstück zum anderen – wie Sie in Ihrem Schreiben vom 09.11.2021 sinngemäß ausführen – möglicherweise im Wissen der bestehenden Verhältnisse erworben wurde. Im Übrigen gibt es zweifelsfrei zahlreiche Ortschaften, wo von Alters her noch nicht einmal die hier vorherrschende Erschließungssituation gewährleistet ist.

Allerdings ist ungeachtet der nachbarrechtlichen Spannungsverhältnisses zwischen Familie Schmidt und den Beschwerdeführern insbesondere zu prüfen, wann, durch wen und mit wessen Genehmigung bzw. Wissen der Einmündungsbereich des „Wiesenwege(s)“ in die „Alte(n) Dorfstraße“ eingeeengt wurde. Zeitlich ist hierbei im Besonderen der Straßenzustand zum Stichtag (16.02.1993) des Inkrafttretens des Sächsisches Straßengesetzes (SächsStrG) maßgeblich. Sofern der Überbau im Geltungsbereich des SächsStrG (also nachdem Stichtag) stattgefunden hat, dürfte es sich nach derzeitiger Beurteilung mindestens um eine unerlaubte und rechtswidrige Inanspruchnahme (Sondernutzung) der Straße handeln.

ist  
nicht  
der  
Fall

Spiegeln die aktuell engen Straßenverhältnisse jedoch den Stand aus DDR-Zeiten wieder, handelt es sich bei einer möglichen Inanspruchnahme des Straßenflurstücks gegebenenfalls zwar nicht um eine rechtswidrige Sondernutzung, jedoch eventuell um eine zumindest fragwürdige Überbauung eines Privaten zur möglichen Last der Allgemeinheit in Gestalt von Verkehrsteilnehmern. Denn dahingehend würden Ihre sinngemäßen Ausführungen, dass gemeindeeigener Grund und Boden keinesfalls verpflichtend zu Erweiterung der Straße zu verwenden sind, unserer derzeitigen Einschätzung nach eine inhaltliche Grenze insofern finden, wenn Verhältnisse an einer beengten Ortsstraße trotz vorhandenem Grundeigentum nicht dazu genutzt werden, mindestens den notwendigen Sicherheitsstreifen (Stichwort Standort Verkehrsschild/Zaun etc.) zum befestigten Fahrbahnrand zu garantieren. Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle auch hervorheben, dass der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde wohl die Zuständigkeit für das thematisierte Verkehrsschild obliegt, jedenfalls nicht dem Landratsamt in Funktion als untere Straßenverkehrsbehörde.

Durch  
Verkehr

Im Ergebnis bitte wir Sie daher bis zum 21.01.2022 zunächst insbesondere um Ausführungen dazu, wann durch wen mit wessen Genehmigung etc. das auch der Straße dienende Flurstück der Gemeinde überbaut wurde. Parallel hierzu werden wir den Beschwerdeführern eine Eingangsbestätigung zusenden und zunächst ebenfalls eine kurze Einschätzung kundtun. Die weitere Verfahrensweise, ggf. auch die Notwendigkeit eines Ortstermin etc. werden wir im Anschluss der Stellungnahmen prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Andreas Herold

Referat Straßen



LANDRATSAMT  
ERZGEBIRGSKREIS  
Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

**Dienstgebäude:**

Robert-Koch-Str. 16a  
08340 Schwarzenberg

Telefon: 03771 277-7151

Telefax: 03733 831-85-7151

E-Mail: [andreas.herold@kreis-erz.de](mailto:andreas.herold@kreis-erz.de)

Internet: [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)



Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

—Anhänge:—

---

Beschwerdeschreiben\_Eiselt\_Kästel.pdf

5,7 MB



**Von:** Herold Andreas

**Gesendet:** Dienstag, 28. Dezember 2021 15:18

**An:** 'vh316@web.de' <vh316@web.de>

**Betreff:** Rechtsaufsichtsbeschwerde über ein Zufahrtsproblem aufgrund einer Überbauung im Bereich des Wiesenweges 2/3 in Großolbersdorf OT Hopfgarten / Eingangsbestätigung

**Rechtsaufsichtsbeschwerde über ein Zufahrtsproblem aufgrund einer Überbauung im Bereich des Wiesenweges 2/3 in Großolbersdorf OT Hopfgarten - Eingangsbestätigung**

Schreiben vom 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Eiselt,  
sehr geehrte Frau Kästel,

in eingangs benannter Thematik wandten Sie sich sowohl an die Landesdirektion Sachsen (LDS) als auch an das Referat Kommunalaufsicht. Nachdem die LDS für dieses Verfahren das Landratsamt im Rahmen der Kommunalaufsicht für zuständig befand, bat uns das Referat Kommunalaufsicht in straßen(bau)rechtlicher Hinsicht um eine fachliche Einschätzung.

Auf dieser Basis werden wir zunächst bei der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf in Berücksichtigung unserer kursorischen Sachverhaltsbewertung eine Stellungnahme anfordern. Die weitere Verfahrensweise werden wir im Anschluss der Stellungnahme prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

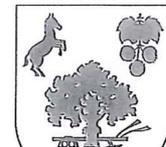
i. A.

Andreas Herold

3

# Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf \* Hopfgarten \* Grünau



Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf

Marco Eiselt/ Mandy Kästel  
Elisabeth-Rethberg-Straße 15

08340 Schwarzenberg

vorab per E-mail: [vh316@web.de](mailto:vh316@web.de)

→ Mit dem Alwe  
versucht v. sen.

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: MS-gü  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Schröter  
Telefon: 037369 / 141-12  
Telefax: 037369 / 141-20  
E-Mail: [kultur@grossolbersdorf.de](mailto:kultur@grossolbersdorf.de)  
Internet: <http://www.grossolbersdorf.de>

Datum: 9. November 2021

**Betreff: Angelegenheit „Wiesenweg“**

Sehr geehrter Herr Eiselt, sehr geehrte Frau Kästel,

bezüglich der o.g. Angelegenheit teilen wir Ihnen abschließend Folgendes mit.

Wie Sie aus unserem Schreiben vom 30.06.2021 entnehmen konnten, besteht seitens der Kommune keine rechtliche Verpflichtung, eine Ortsstraße in einer bestimmten Breite anzulegen, auszubauen oder nachträglich zu verbreitern. Hierzu existieren lediglich Richtlinien, welche sich auf den Neu- oder grundhaften Ausbau von Straßen, insbesondere bei der Verwendung von Fördermitteln, beziehen.

Die Erbringung einer gegenteiligen Rechtsgrundlage steht Ihnen frei.

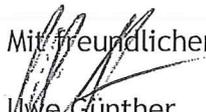
Auch an eine kommunale Straße angrenzender, gemeindeeigener Grund und Boden ist keinesfalls verpflichtend zur Erweiterung der Straße zu verwenden. Die Entscheidung über die Art der Verwendung liegt bei dem Eigentümer, der Kommune, selbst.

Wer ein Grundstück oder eine Immobilie erwirbt ist angehalten, sich im Vorfeld über die vorliegenden Straßenverhältnisse und deren Nutzbarkeit für seine beabsichtigten Zwecke zu informieren.

Sollte in einem speziellen Einzelfall aus Ihrer Sicht oder der Sicht eines Dritten eine Veränderung der angrenzenden Bebauung notwendig erscheinen, so besteht für Sie die Möglichkeit, sich mit dem betreffenden Nachbar nach vorheriger Absprache und im beiderseitigen Einvernehmen auf eine geeignete Maßnahme zu verständigen.

Nach erfolgter Prüfung aller Umstände wird seitens der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf das vorhandene Verkehrszeichen Nr. 205 (Vorfahrt gewähren) versetzt. Weitere Maßnahmen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Günther  
Bürgermeister

Verteiler:

Gemeindeverwaltung Großolbersdorf  
Herr Marco Eiselt/Frau Mandy Kästel  
Herr Jens Schmidt

Bankverbindung: Erzgebirgssparkasse IBAN DE 59 87054000 3207000010 BIC WELADED1STB

Telefon: 037369/141-0 Fax: 037369/141-20

E-Mail: [info@grossolbersdorf.de](mailto:info@grossolbersdorf.de) Internet: [www.grossolbersdorf.de](http://www.grossolbersdorf.de) E-Rechnung: Leitweg-ID: 14521240-GV01-71

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
01095 Dresden

Marco Eiselt, Mandy Kästel  
Wiesenweg 2  
09432 Großsolbersdorf  
per Email: [vh316@web.de](mailto:vh316@web.de)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Michael Koban

Durchwahl  
Telefon: +49 351 564 50536  
Telefax: +49 351 564 50505

Michael.Koban@  
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

### Ihr Schreiben vom 4. August 2021: Überbauung öffentliche Zufahrt

Sehr geehrte Frau Kästel, sehr geehrter Herr Eiselt,

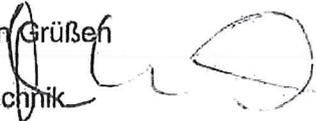
in Bezug auf Ihre Anfrage vom 4. August 2021 teile ich Ihnen mit, dass wir über die Landesdirektion Sachsen bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde um weitere Informationen gebeten haben.

Sie fragen, ob die Erreichbarkeit Ihres Grundstücks für die Feuerwehr im Brandfall auch unter abweichenden Randbedingungen wie in der bauaufsichtlich eingeführten Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr:2009-10 angegeben gegeben ist.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde führte zum Sachverhalt aus.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Grundstücke am Wiesenweg mit der Feuerwehr wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis die Gemeinde Großsolbersdorf als örtliche Brandschutzbehörde angefragt. Die Erreichbarkeit der Grundstücke am Wiesenweg seitens der FFW Hopfgarten wurde bestätigt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das Landratsamt Erzgebirgskreis wurde festgestellt, dass kein bauaufsichtlicher Handlungsbedarf besteht. Die Landesdirektion Sachsen schließt sich dieser Feststellung an. Auch aus unserer Sicht ergibt sich aus den Ausführungen kein bauaufsichtlicher Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen  
Michael Koban  
Referent Bautechnik



Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
StM-0127/14/96-2021/51467

Dresden, 10.09.2021 18:27

**SACHSEN  
KREMPelt DIE  
#ÄRMELHOCH**  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Regionalentwicklung  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allge-  
meinen Hinweise zur Verarbeitung  
personenbezogener Daten durch  
das Sächsische Staatsministeri-  
um für Regionalentwicklung zur  
Erfüllung der Informationspflichten  
nach der Europäischen Daten-  
schutz-Grundverordnung auf  
[www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

**Betreff:** Fwd: WG: Grundstück Hopfgarten - zu enge Zufahrt mit Überbauung  
**Von:** Mandy Schroeter <kultur@grossolbersdorf.de>  
**Datum:** 03.08.2021, 13:58  
**An:** Günther, Uwe <buergermeister@grossolbersdorf.de>, "Schreiter, Thomas"  
<bauamt@grossolbersdorf.de>

Für Euch zur Info.

Gruß Mandy

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**WG: Grundstück Hopfgarten - zu enge Zufahrt mit Überbauung  
**Datum:**Tue, 3 Aug 2021 11:27:27 +0000  
**Von:**Moch Andreas <Andreas.Moch@kreis-erz.de>  
**An:**'vh316@web.de' <vh316@web.de>  
**Kopie (CC):**Bastian Dietmar <Dietmar.Bastian@kreis-erz.de>, 'kultur@grossolbersdorf.de'  
<kultur@grossolbersdorf.de>

Sehr geehrter Herr Eiselt,

mit unserer E-Mail vom 21.06. hatten wir bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine örtliche Angelegenheit der Gemeinde Großolbersdorf als Straßenbaulastträger handelt. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde uns informiert und nachvollziehbar versichert, das Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge die Straße befahren können und Gespräche zu Problemlösung geführt wurden.

Entsprechend § 111 Sächsische Gemeindeordnung ist die Rechtsaufsicht darauf beschränkt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im öffentlichen Interesse sicherzustellen, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Die Kontrolle beschränkt sich deshalb allein darauf, ob die Gemeinde die ihr gesetzten rechtlichen Schranken beachtet. Die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Gemeinde ist dagegen der rechtsaufsichtlichen Überprüfung entzogen.

Auch nach nochmaliger Rücksprache mit unserem Fachreferat Straßen sehen wir derzeit keine weitergehende Möglichkeit in Ihrem Anliegen rechtsaufsichtlich tätig zu werden.

Es obliegt den beteiligten Grundstückseigentümern und der Gemeinde Großolbersdorf als Straßenbaulastträger eine mögliche Lösung zu finden und ggf. umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Moch  
Referat Kommunalaufsicht

 **LANDRATSAMT  
ERZGEBIRGSKREIS**  
Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-1132  
Telefax: 03733 831-1145  
E-Mail: [Andreas.Moch@kreis-erz.de](mailto:Andreas.Moch@kreis-erz.de)  
Internet: [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

PA + Mail 01.07.21 vsp.

# Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf \* Hopfgarten \* Grünau



Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf

Herrn  
Marco Eiselt  
Hopfgarten  
Wiesenweg 2

09432 Großolbersdorf

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: MS-gü Q:Wandy Schroeter  
Straßenbestandsverzeichnis\Eiselt Zwischenbescheid.odt  
Unsere Nachricht vom:

Name: Mandy Schröter  
Telefon: 037369 / 141-12  
Telefax: 037369 / 141-20  
E-Mail: kultur@grossolbersdorf.de  
Internet: <http://www.grossolbersdorf.de>

Datum: 30.06.2021 13. Juni 2021

**Betreff: Beschwerde Straßen-und Grundstücksverhältnisse Wiesenweg in Hopfgarten**

**Hier: Zwischenbescheid**

Sehr geehrter Herr Eiselt,

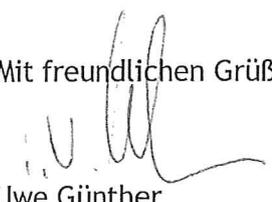
bezüglich Ihrer o.g. Beschwerde wurden Sie von uns per E-mail vom 07.05.2021 über das Ergebnis des Vororttermins am 06.05.2021 informiert. Seitdem haben bekanntlich weitere Telefongespräche mit Ihnen zu diesem Thema stattgefunden.

Neben der Möglichkeit der Grundstücksvermessung werden derzeit durch die Gemeindeverwaltung noch weitere denkbare Varianten zur Verbesserung der Kurvenlage bzw. der Engstellenproblematik geprüft.

Seitens der Gemeinde Großolbersdorf besteht dazu keine rechtliche Verpflichtung, vielmehr erfolgt dies aus Kulanzgründen.

Über die getroffene Entscheidung werden Sie zu gegebener Zeit schriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Günther  
Bürgermeister

**Betreff:** AW: Beschwerde Eiselt

**Von:** Moch Andreas <Andreas.Moch@kreis-erz.de>

**Datum:** 30.06.2021, 08:01

**An:** 'Mandy Schroeter' <kultur@grossolbersdorf.de>

**Kopie (CC):** Bastian Dietmar <Dietmar.Bastian@kreis-erz.de>

Sehr geehrte Frau Schröter,  
wir möchten uns für die Mitteilung bedanken. Die straßenrechtliche und ordnungsrechtliche Verantwortung obliegt der Gemeinde. Entsprechend Ihren Ausführungen wird diese Verantwortung offensichtlich in pflichtgemäßer Ermessensausübung wahrgenommen.  
Abschließend würden wir empfehlen, Herrn Eiselt über die Aktivitäten der Gemeinde eine Zwischenmitteilung zu erteilen, schon um die Bemühungen der Gemeinde darzulegen. Ergänzend wird auf die gemeindliche Pflicht aus § 12 SächsGemO hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Moch  
Referat Kommunalaufsicht



Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-1132

Telefax: 03733 831-1145

E-Mail: [Andreas.Moch@kreis-erz.de](mailto:Andreas.Moch@kreis-erz.de)

Internet: [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)



Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

**Von:** Mandy Schroeter <kultur@grossolbersdorf.de>

**Gesendet:** Dienstag, 29. Juni 2021 17:35

**An:** Moch Andreas <Andreas.Moch@kreis-erz.de>

**Betreff:** Beschwerde Eiselt

Sehr geehrter Herr Moch,

bezüglich der Angelegenheit Eiselt/Schmidt/Gde. Großolbersdorf, teile ich Ihnen zu Ihrer Information folgenden Sachstand mit:

Herr Eiselt hat das Grundstück vor einigen Jahren unter den derzeitigen straßenbaulichen Bedingungen (normale Dorfstraße) gekauft, es wurde am Straßenverlauf und der Straßenbreite seitdem nichts verändert. In den vergangenen Jahren sind bereits umfangreiche Bauaktivitäten an dem betreffenden Grundstück (Abriss eines Gebäudes/ Ausbau eines bestehenden Gebäudes) durch Herrn Eiselt und durch von Ihm beauftragten Firmen zu verzeichnen gewesen. Tatsache ist, dass inzwischen verschiedene Streitigkeiten zwischen den beiden Grundstücksnachbarn Eiselt/Schmidt

aufgetreten sind. Durch die betreffende Straße werden noch weitere Grundstücke erschlossen. Die dortigen Straßenverhältnisse haben bisher noch zu keinerlei Beanstandungen durch die Anwohner geführt. Vielmehr richten sich diese und ggfs. beauftragte Firmen, Lieferdienste, Entsorgungsfahrzeuge, etc. nach den örtlichen Gegebenheiten. Desweiteren führt Herr Eiselt an, dass die Feuerwehzufahrt zu den anliegenden Grundstücken vermutlich nicht gegeben ist. Auch dem ist zu widersprechen, da u.a. am 10.10.2014 nachweislich eine Feuerwehrrübung gerade in dem Gehöft, welches inzwischen im Besitz von Herr Eiselt ist, stattgefunden hat. Nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr sind dort alle für das gesamte Wohngebiet relevanten Einsatztechniken, -fahrzeuge und -geräte problemlos zur Anwendung gekommen. Auch unser kommunaler Winterdienst ist in der Lage, die Straße ordnungsgemäß zu räumen.

Die Straße wird somit durch die Gemeinde in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand unterhalten, §9Abs.1Satz2 SächsStrG (Urteil OLG Jena vom 24.06.2009).

Derzeit werden trotz keiner gesetzlich bestehenden Verpflichtung der Gemeinde aus Kulanzgründen verschiedene Varianten der Verbesserung der Kurvenlage geprüft. Denkbar sind eine geringfügige Änderungen des Kurvenradius oder eine geringe Verbreiterung der Straße im betreffenden Abschnitt. Dazu haben mit dem gegnerischen Grundstückseigentümer Herrn Schmidt bereits seit Anfang Mai zwei Vororttermine und weitere Gespräche stattgefunden. Herr Eiselt wurde im Anschluss darüber per E-mail informiert. Zudem fanden noch mehrere Telefongespräche mit Herrn Eiselt und dem Bürgermeister und Mitarbeitern der Gemeinde statt. Aufgrund dessen wird seitens der Gemeindeverwaltung bis zur Abstimmung auf eine Maßnahmenvariante kein weiterer Erklärungsbedarf gegenüber Herrn Eiselt gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Schröter  
Gemeindeverwaltung

Gemeinde Großolbersdorf  
Am Rathaus 8  
D-09432 Großolbersdorf

Tel.: +49 (37369) 141-12  
Fax.: +49 (37369) 141-20

E-Mail: [kultur@grossolbersdorf.de](mailto:kultur@grossolbersdorf.de)  
Internet: [www.grossolbersdorf.de](http://www.grossolbersdorf.de)

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**Beschwerde Eiselt

**Datum:** Wed, 9 Jun 2021 09:23:25 +0000

**Von:**Moch Andreas <[Andreas.Moch@kreis-erz.de](mailto:Andreas.Moch@kreis-erz.de)>

**An:**Gemeindeverwaltung Großolbersdorf <[info@grossolbersdorf.de](mailto:info@grossolbersdorf.de)>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Günther,

Herr Eiselt hat unseren Referatsleiter Herrn Bastian informiert und sich beschwert, dass sein Grundstück nicht mit Baufahrzeugen erreichbar ist. Die Bebauung wird erschwert u.a. durch eine Straßeneinengung einer öffentlichen Straße.  
Da es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt übersenden wir das Anliegen und die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer Prüfung und Beantwortung gegenüber Herrn

Mandy Schröter  
Gemeindeverwaltung

Gemeinde Großolbersdorf  
Am Rathaus 8  
D-09432 Großolbersdorf

Tel.: +49 (37369) 141-12  
Fax.: +49 (37369) 141-20

E-Mail: [kultur@grossolbersdorf.de](mailto:kultur@grossolbersdorf.de)  
Internet: [www.grossolbersdorf.de](http://www.grossolbersdorf.de)

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**Beschwerde Eiselt

**Datum:**Wed, 9 Jun 2021 09:23:25 +0000

**Von:**Moch Andreas <[Andreas.Moch@kreis-erz.de](mailto:Andreas.Moch@kreis-erz.de)>

**An:**Gemeindeverwaltung Großolbersdorf <[info@grossolbersdorf.de](mailto:info@grossolbersdorf.de)>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Günther,

Herr Eiselt hat unseren Referatsleiter Herrn Bastian informiert und sich beschwert, dass sein Grundstück nicht mit Baufahrzeugen erreichbar ist. Die Bebauung wird erschwert u.a. durch eine Straßeneinengung einer öffentlichen Straße.

Da es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt übersenden wir das Anliegen und die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer Prüfung und Beantwortung gegenüber Herrn Eiselt.

Über das Ergebnis Ihrer Prüfung und ggf. Veranlassungen informieren Sie uns bitte bis zum 25.06.2021.

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Moch  
Referat Kommunalaufsicht

Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

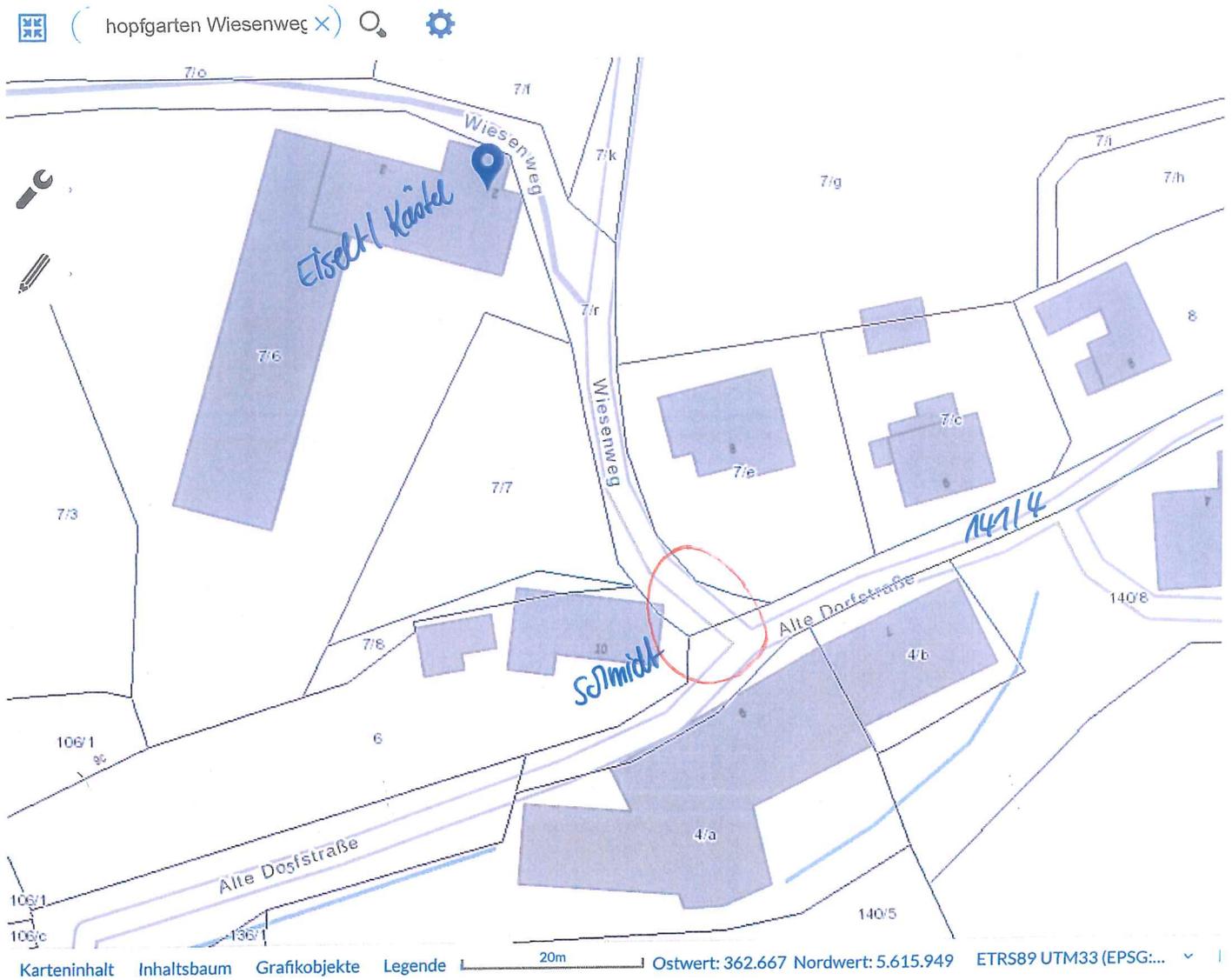
Telefon: 03733 831-1132  
Telefax: 03733 831-1145

E-Mail: [Andreas.Moch@kreis-erz.de](mailto:Andreas.Moch@kreis-erz.de) Internet: [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

- Anlage 3 -

Geoportal Sachsenatlas



**NIEDERSCHRIFT**  
**- öffentliche Sitzung -**

**über Beratungen und Beschlüsse der 25. Sitzung des Ortschaftsrates Hohndorf**  
**am 10. Mai 2022**

Verhandelt mit dem Ortschaftsrat am: **10.05.2022 19.05 Uhr – 20.11 Uhr**  
**Haus der Begegnung, OT Hohndorf**

Ortschaftsrat Hohndorf

Normalzahl: 5

Anwesend: 4

Entschuldigt: 1

Unentschuldigt: -

Ortschaftsrat Frank Gärtner  
Ortschaftsrat André Zschocke  
Ortschaftsrätin Marlies Hunger  
Ortschaftsrat Felix Jungk

Gäste: -

Protokoll: **Leonore Fiedler**

**Seite 1**

**1. Begrüßung und Eröffnung der 25. Ortschaftsratssitzung**

Der Ortsvorsteher Herr Gärtner eröffnet die 25. Sitzung des Ortschaftsrates Hohndorf und begrüßt alle Ortschaftsräte.

**2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Herr Gärtner stellt fest, dass die Ortschaftsräte zur 25. Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden. Es sind 4 Ortschaftsräte anwesend; der Ortschaftsrat Hohndorf ist damit beschlussfähig. Zur Mitunterzeichnung der Niederschrift werden Hr. Zschocke und Herr Jungk bestimmt.

**3. Bestätigung der Tagesordnung der 25. Sitzung des Ortschaftsrates (öffentlicher Teil)**

Die Ortschaftsräte sind mit der vorliegenden Tagesordnung einverstanden.

**TAGESORDNUNG - öffentlicher Teil -**

1. Begrüßung und Eröffnung der 25. Ortschaftsratssitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentl. Teil) für die 25. Sitzung des Ortschaftsrates
4. Bestätigung der Niederschrift (öffentl. Teil) der 24. Sitzung des Ortschaftsrates
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung zu Bau und Grundstücksangelegenheiten
7. Beratung und Beschlussfassung zu anstehenden Problemen im Ortsteil

**Beschluss-Nr.: OR 86-05-22**

Der Ortschaftsrat Hohndorf beschließt die vorstehende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 25. Sitzung.

dafür: 4                      dagegen: -                      SE: -

**4. Bestätigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) der 24. Sitzung des Ortschaftsrates**

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Ortschaftsratssitzung vom 12.04.2022 ist jedem Ortschaftsrat zugestellt worden. Die Niederschrift bleibt unverändert und wird durch Abstimmung bestätigt.

**Beschluss-Nr.: OR 87-05-22**

Der Ortschaftsrat Hohndorf bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung vom 12.04.2022.

dafür: 4            dagegen: -            SE: -

**5. Einwohnerfragestunde**

Hr. Jungk fragt, ob ein privater Aushang einfach so möglich ist. Fr. Fiedler erklärt ihm, dass das über die Gemeindeverwaltung läuft und für einen Aushang Gebühren zu zahlen sind.

Hr. Zschocke berichtet über die letzte GRS im April:

- es haben sich die gewählten Feuerwehrleiter und Stellvertreter vorgestellt
- es gibt einen neuen Vorstand im Natur- und Heimatverein (Hr. Roberto Oertel)
- in Zukunft soll in der Verwaltung das E-Gouvernement eingeführt werden, daraus ergibt sich, dass über die Website nicht nur die GR-Einladungen, sondern auch die Beschlussvorlagen veröffentlicht werden sollen
- das gestaltet sich mit dem Datenschutz schwierig, die OR und GR sind dafür, nur das Notwendigste einzustellen
- vom LRA wurde auf der Einladung zu den Gemeinderatssitzungen der TOP „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ bemängelt – er wäre nur ein Platzhalter
- es wird gefordert, die Baumaßnahmen öffentlich konkret zu benennen
- daraus ergibt sich aber eine wesentlich längere Bearbeitungszeit in der Gemeindeverwaltung für den Bürger; das hat nichts mehr mit Bürgernähe zu tun
- es soll eine Bürger-App, „Minupolis“ installiert und vorgestellt werden
- die Bürger müssen sich anmelden, um sie zu nutzen; sie dient zur schnellen Information zu Veranstaltungen in der Gemeinde, auch Infos über Katastrophenfälle sind möglich
- Thema Ukraine: es sind seit dem 05.05.2022 3 Familien (insgesamt 9 Personen) in Großolbersdorf untergebracht
- den Bauablaufplan zur B174 ist jedem Ortschaftsrat zugestellt worden, der Verkehrsversuch Hohndorf soll lt. Plan ab 25.07.22 laufen
- die Erneuerung des Hohndorfer Berges wurde im Plan nicht gefunden

**6. Beratung und Beschlussfassung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

Hr. Gärtner stellt nachträglich den Bauantrag von Hr. Enrico Geweniger in Dorfstraße 22 vor.

Der Ortschaftsrat hat nichts gegen den Neubau eines Einfamilienhauses.

Die Bauvoranfrage war ja schon positiv beschieden worden.

**7. Beratung und Beschlussfassung zu anstehenden Problemen im Ort**

Fr. Fiedler informiert darüber, dass die Fa. enviaM ca. aller 2 Jahre Fördergeld für die Teilerneuerung des Straßenlichtes im Ort bereitstellt. Damit wäre es möglich, eventuell 2024 die Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Hohndorf zu erneuern. Die Ortschaftsräte möchten die Chance nutzen.

Herr Gärtner erklärt die öffentliche Sitzung für beendet.

Die nichtöffentliche Sitzung entfällt.

Frank Gärtner  
Ortsvorsteher

André Zschocke  
Ortschaftsrat

Felix Jungk  
Ortschaftsrat

Leonore Fiedler  
Protokollantin

# Niederschrift

## - öffentlicher Teil -

über die Beratung zur 22. Ortschaftsratsitzung am 05. 05. 2022

Ort: Feuerwehrdepot Hopfgarten  
Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 20.10 Uhr  
Anwesend: Herr Görner, Dieter  
Herr Seidel, Lutz  
Herr Schneider, Patrick  
Herr Seidel, Hans-Joachim, ab 19.40 Uhr  
Entschuldigt: Herr Keller, Renè  
Herr Bergmann, Steffen  
Herr Schubert, Maik  
Dienstkräfte der Verwaltung: Frau Reichel

### **Zu Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Eröffnung der 22. Ortschaftsratsitzung**

Der Ortsvorsteher, Herr Görner, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

### **Zu Tagesordnungspunkt 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Zur Zeit ist mit 2 anwesenden Ortschaftsräten und dem Ortsvorsteher die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

### **Zu Tagesordnungspunkt 3: Bestätigung der Tagesordnung (öffentl. Teil) für die 22. Sitzung des Ortschaftsrates**

Der Ortschaftsrat Hopfgarten legt fest, die Sitzung nach der vorliegenden Tagesordnung durchzuführen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der 22. Ortschaftsratsitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentl. Teil) für die 22. Sitzung des Ortschaftsrates
4. Bestätigung der Niederschrift (öffentl. Teil) der 21. Sitzung des Ortschaftsrates
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten
7. Beratung und Beschlussfassung zu anstehenden Problemen im Ortsteil

#### **Zu Tagesordnungspunkt 4: Bestätigung der Niederschrift (öffentl. Teil) der 21. Sitzung des Ortschaftsrates**

Die zur Zeit anwesenden Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher haben keine Einwände zur vorliegenden Niederschrift.

#### **Zu Tagesordnungspunkt 5: Einwohnerfragestunde**

Herr Schneider fragt, ob es schon etwas Neues zum geplanten Baugebiet in Hopfgarten gibt.

Herr Görner erläutert, dass dies nicht der Fall ist.

Herr Seidel, Lutz regt an, die aktuellen Verkehrseinschränkungen durch Straßensperrungen, die der Gemeindeverwaltung bekannt sind, auf der Homepage zu veröffentlichen.

#### **Zu Tagesordnungspunkt 6: Beratung und Beschlussfassung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

-

#### **Zu Tagesordnungspunkt 7: Beratung und Beschlussfassung zu anstehenden Problemen im Ortsteil**

Herr Görner informiert, dass der Haltepunkt in Hopfgarten nach wie vor gebaut werden soll.

Der Bürgermeister hat mit dem Geschäftsführer der Erzgebirgsbahn, Herrn Mehlhorn, gesprochen. Das Projekt soll durchgeführt werden. Es fehlen noch die Fördermittel für die Projektierung.

Die Gemeindeverwaltung hat nochmals schriftlich auf die Dringlichkeit des Projektes hingewiesen.

Herr Görner gibt bekannt, dass das Glasfaserkabel für den Breitbandausbau am Bahndamm entlang geführt wird.

An der Brücke befinden sich bereits Leerrohre, in die das Glasfaserkabel eingezogen werden kann. Das Antennenkabel ist von der Verlegung des Breitbandkabels nicht betroffen.

Herr Seidel, Lutz fragt, ob das Antennenkabel vorerst weiter in Betrieb bleibt.

Herr Görner bejaht dies.

Herr Seidel, Lutz erklärt, dass das Glasfaserkabel der Gemeinde gehört und für 8 Jahre an die Firma Erznet vermietet werden soll, die das Netz betreiben wird.

Danach soll es verkauft werden.

Herr Görner informiert, dass Herr Eiselt, den Gemeinderäten den Schriftverkehr zwischen der Gemeindeverwaltung und ihm zugeleitet hat. Das Schreiben vom Landratsamt wurde den Gemeinderäten allerdings nicht mit zur Kenntnis gegeben.

Vorausgegangen war eine Begehung der Kurve Wiesenweg mit Herrn Eiselt, Herrn Schmidt, dem Bürgermeister, Mitarbeitern der Verwaltung und dem Landratsamt.

Dabei wurde Einigung erzielt, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Enge der Kurve zu entschärfen. 30 cm von der Stützmauer wurden bereits entfernt.

Der Zaun am Grundstück von Herrn Schmidt bleibt erst einmal abgebaut, solange noch große Baufahrzeuge zur Baustelle von Herrn Eiselt fahren müssen. Es wurde festgestellt, dass Herr Eiselt keinen Anspruch auf Verbreiterung der Straße Wiesenweg in der Kurve (am Grundstück Schmidt) hat.

unbestätigter Entwurf - Nur für den Dienstgebrauch

Herr Görner erläutert, dass der Bürgermeister informiert hat, dass im Ältestenrat und im Gemeinderat zu diesem Thema beraten werden soll.

2

Herr Görner gibt bekannt, dass er das Gras am Buswartehäuschen am ehemaligen Konsum selbst mähen wird. Danach soll die Blumenampel aufgehängt werden.

Herr Görner informiert, dass am Grundstück Dorfstraße 1 Ratten gesichtet wurden.

Herr Görner hat das Ordnungsamt informiert. Der Grundstückseigentümer wurde aufgefordert, bis zum 13. 05. 22 die beschädigten Müllkübel zu tauschen und keinen Unrat am Grundstück liegen zu lassen.

Görner, Dieter  
Ortsvorsteher

Seidel, Lutz  
Ortschaftsrat

Schneider, Patrick  
Ortschaftsrat

Reichel  
Protokollantin

Für den nichtöffentlichen Teil liegt nichts vor.

unbestätigter Entwurf - Nur für den Dienstgebrauch



**bitte jährlich mit der Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG einreichen**

**Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 15 SächsKitaG**

**hier: Abstimmung zwischen**

**Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe:**

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Abteilung 2, Referat Jugendhilfe, SG Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit  
Paulus - Jenisius - Straße 24  
09456 Annaberg - Buchholz

**Stadt / Gemeinde**

Gemeinde Großolbersdorf  
Am Rathaus 8  
09432 Großolbersdorf

**Träger der freien Jugendhilfe**

**Für die Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen**

Kita „Sonnenstrahl“ Meyweg 1, Meyweg 2 und Schulweg 4

**1. Die Elternbeiträge sollen wie folgt festgesetzt werden bzw. verbleiben (Kosten je unermäßigter Platz):**

**1.1 Krippenbetreuung:**

Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Krippengruppe bzw. eines Krippenplatzes in einer Mischgruppe

9 Stunden	296,00 €
	22,13 %*

**1.2 Kindergartenbetreuung:**

Beitrag für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindergartengruppe bzw. eines Kindergartenplatzes in einer Mischgruppe und Beitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres (ab 34. Lebensmonat) bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindergartengruppe bzw. eines Kindergartenplatzes in einer Mischgruppe

9 Stunden	168,00 €
	30,15 %*

Wenn davon abweichend für das Schulvorbereitungsjahr im Kindergarten ein anderer Betrag erhoben werden soll, dann bitte hier eintragen:

**1.2.1 Kindergartenbetreuung im Schulvorbereitungsjahr:**

(letztes Kindergartenjahr)

9 Stunden	
	0,00 %*

**1.3 Hortbetreuung**

Beitrag für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der Grundschulzeit bei Inanspruchnahme eines Hortplatzes

6 Stunden	90,00 €
	29,91 %*

\* Prozentsatz der Personal- und Sachkosten pro Platz







**4.3. Sonstige Beiträge** (Gastkindbeiträge, Beiträge für Mehrbetreuungszeiten...)

Stadt / Gemeinde

**Großolbersdorf**

Mehrbetreuungszeit

Krippe 7,10 €/h    Kiga 2,90 €/h    Hort: 2,40 €/h

Gastkinder:	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h
Krippe	16,35 €	14,71 €	13,08 €	11,44 €	9,81 €	7,36 €
Kiga	8,89 €	8,00 €	7,11 €	6,22 €	5,33 €	4,00 €

Hort	6 h	4 h	Frühhort
	4,29 €	2,86 €	1,79 €

Hortbetreuung bei angebotenem Ferienprogramm: 35 €/Woche

**4.4. Zeitpunkt der Anpassung der Elternbeiträge:**

Eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum:   
 Der Stadt-/Gemeinderatsbeschluss ist beigefügt.   
 Der Stadt-/Gemeinderatsbeschluss wird nachgereicht.

Eine Anpassung der Elternbeiträge ist geplant zum:   
 Der Stadt-/Gemeinderatsbeschluss wird nachgereicht.

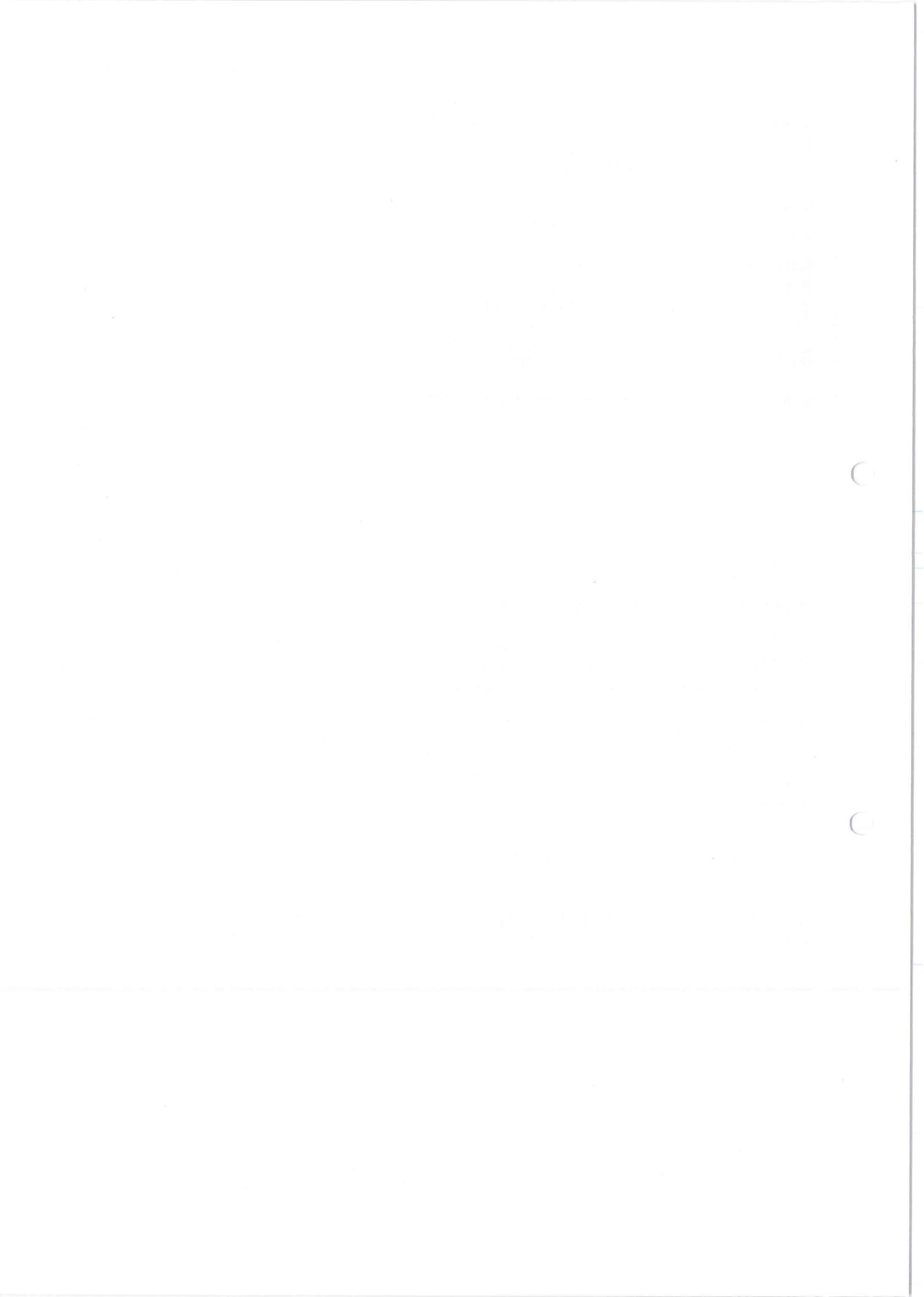
Die Elternbeiträge bleiben unverändert.

Die Abstimmung mit der/den Elternvertretung/en erfolgte am:

**4.5. Bestätigung der/des Träger/s der Kindertageseinrichtung und der Gemeinde zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift des Zeichnungsberechtigten  
 der Stadt / Gemeinde

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten  
 der/des Träger/s der Kindertageseinrichtung



## Großolbersdorf

Vorjahr 2021

Einnahmen	Vorjahr	2021	
Elternbeiträge (inkl. JA)	301.396,80 €	307.006,80 €	
Vermischte	457,81 €	8.286,05 €	Erstattungen (Gesunde Kita=7914,50 €, Fotogeld, Schatztruhe)
Lohnersatz Mutterschutz/Beschäftigungsverbot	26.098,30 €	25.206,38 €	Absetzung bei Personalkosten
diverse Kleinförderungen	2.243,55 €	14.220,00 €	Absetzung bei Personal KVS-Förderung
diverse Kleinförderungen		240,00 €	Absetzung Schulung = KVS
diverse Kleinförderungen		880,90 €	Absetzung Ausstattung FörriKIB
Land	493.475,80 €	522.008,32 €	
Gemeinden	55.581,51 €	77.283,85 €	
sonst. öffentl. Bereich	0,00 €	0,00 €	
Spenden	5.799,71 €	447,67 €	Absetzung bei Dienstleistungen
Sonderpostenauflösung	3.282,00 €	3.623,29 €	
<b>Gesamteinn.</b>	<b>888.335,48 €</b>	<b>959.203,26 €</b>	

Ausgaben	Gesamt	MZG	Hdf	Kiga	Turnhalle	HdB
<b>Personalkosten (einschl. Leiharbeitnehmer)</b>	<b>1.155.926,64 €</b>	<b>1.197.241,24 €</b>		<b>1.197.241,24 €</b>		
PK Bufti, FSJ	7.640,16 €	0,00 €		0,00 €		
Unterhaltung	10.175,00 €	10.391,65 €	415,46 €	8.962,08 €	993,90 €	20,21 €
Geräte, Ausst.	16.168,11 €	11.750,06 €	725,70 €	10.987,28 €	37,08 €	0,00 €
Mieten	808,96 €	1.210,23 €		1.210,23 €	0,00 €	
Heizung	18.647,33 €	14.108,45 €	10.171,91 €	3.307,80 €	333,08 €	176,12 €
Reinigung	72.334,52 €	78.361,10 €	24.362,55 €	5.336,23 €	47.652,95 €	876,28 €
Elektro	7.174,65 €	8.943,36 €	4.613,35 €	897,91 €	3.170,48 €	247,56 €
Wasser	2.020,69 €	2.014,58 €	950,50 €	275,27 €	725,43 €	44,58 €
Geb.-vers.	2.983,30 €	2.885,74 €	955,51 €	547,03 €	1.184,81 €	171,95 €
Abwasser	3.125,09 €	3.130,78 €	1.498,92 €	176,87 €	1.330,22 €	94,29 €
Müll	1.055,67 €	977,58 €	142,71 €	82,46 €	740,28 €	3,68 €
Fortbildung	1.521,83 €	1.483,80 €			1.483,80 €	0,00 €
Spielzeug	5.705,86 €	6.329,95 €			6.329,95 €	0,00 €
Lebensmittel	333,99 €	1.251,96 €			1.251,96 €	0,00 €
Versicherung	-6,75 €	36,95 €			36,95 €	0,00 €
Datenverarbeitung	1.631,55 €	1.906,09 €			1.906,09 €	
Dienstleistungen Dritter (Haushaltshilfe)	36.990,35 €	38.459,63 €			38.459,63 €	0,00 €
Sonstige Dienstleistungen	7.694,75 €	22.101,11 €			22.101,11 €	
Geschäftsaufwendungen	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €
Bürobedarf	1.447,15 €	1.698,37 €			1.698,37 €	
Bücher/Zeitschr.	392,50 €	840,20 €			840,20 €	
Telefon	1.503,24 €	1.886,29 €			1.866,96 €	19,33 €
Dienstreisen	516,22 €	214,04 €			214,04 €	
Gutachten	426,47 €	565,94 €			565,94 €	
Sonstige	7.727,19 €	1.101,88 €			1.101,88 €	0,00 €
Bauhofleistungen	58.008,03 €	65.914,05 €	14.562,62 €	126,96 €	49.081,41 €	2.025,21 €
Abschreibungen	20.735,16 €	22.115,60 €			22.115,60 €	
Zuschüsse Gemeinden	39.044,34 €	27.677,28 €			27.677,28 €	
Tagespflege Ehnert	3.095,94 €	0,00 €			0,00 €	
Verpflegung	0,00 €	0,00 €			0,00 €	
<b>Sachkosten</b>	<b>328.901,30 €</b>	<b>327.356,67 €</b>	<b>58.399,23 €</b>	<b>10.750,53 €</b>	<b>253.028,01 €</b>	<b>4.689,98 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.484.827,94 €</b>	<b>1.524.597,91 €</b>	<b>58.399,23 €</b>	<b>10.750,53 €</b>	<b>1.450.269,25 €</b>	<b>4.689,98 €</b>

## Aufwendungen (nicht beitragsrelevant)

Abschreibung, Sonderposten (ggf. Planung)	17.453,16 €	18.492,31 €
Kommunalanteil an andere Gemeinden (saldiert)	38.239,51 €	49.606,57 €
Tagespflege Ehnert	3.095,94 €	0,00 €

## Personalkosten

<b>Personal gesamt</b>	<b>21,51589 Vzä</b>	<b>22,09010 Vzä</b>	<b>1.157.814,86 €</b>	<b>4.367,77 €</b>
Personal Integrativ und Einzelbetreuung	0,68403 Vzä	1,00324 Vzä	52.583,10 €	
Pädagogisches Personal	15,42129 Vzä	14,95137 Vzä	783.650,11 €	
mittelbare pädagogische Tätigkeit	0,86969 Vzä	0,84468 Vzä	44.272,32 €	
Leitung	1,61053 Vzä	1,56421 Vzä	81.985,38 €	
<b>Summe (erforderliche Personalkosten)</b>	<b>18,58554 Vzä</b>	<b>18,36349 Vzä</b>	<b>962.490,91 €</b>	
<u>abzüglich</u>				
Personal Schulvorbereitung	0,29005 Vzä	0,34688 Vzä	18.180,99 €	
Altersteilzeit	0,00000 Vzä	0,00000 Vzä		
Mutterschutz, Krankengeld etc.	2,78646 Vzä	2,82813 Vzä	148.231,31 €	
<b>Überhang/Fehlend</b>	<b>-0,14616 Vzä</b>	<b>0,55161 Vzä</b>	<b>28.911,65 €</b>	

## Sachkosten

Personalkosten Wirtschaftspersonal	7.640,16 €	0,00 €
pädagogisches Material	5.705,86 €	6.329,95 €
Büroaufwand, Bücher ...	12.395,26 €	6.951,01 €
Essen/Getränke	333,99 €	1.251,96 €
Putz- und Reinigung	72.334,52 €	78.361,10 €
Wasser/Abwasser	6.201,45 €	6.122,94 €
Energie	25.821,98 €	23.051,81 €
Dienstleistungen	94.998,38 €	127.933,21 €
Erhaltungsaufwand	26.343,11 €	9.510,75 €
Geb.-/Sachversicherung	2.976,55 €	2.922,69 €
Fort- und Weiterbildung	1.521,83 €	1.243,80 €
Sonstige Kosten	426,47 €	565,94 €
Erstattungen	-457,81 €	-8.286,05 €
	<b>256.241,75 €</b>	<b>255.959,11 €</b>

32,66% der erforderl. Personalk.

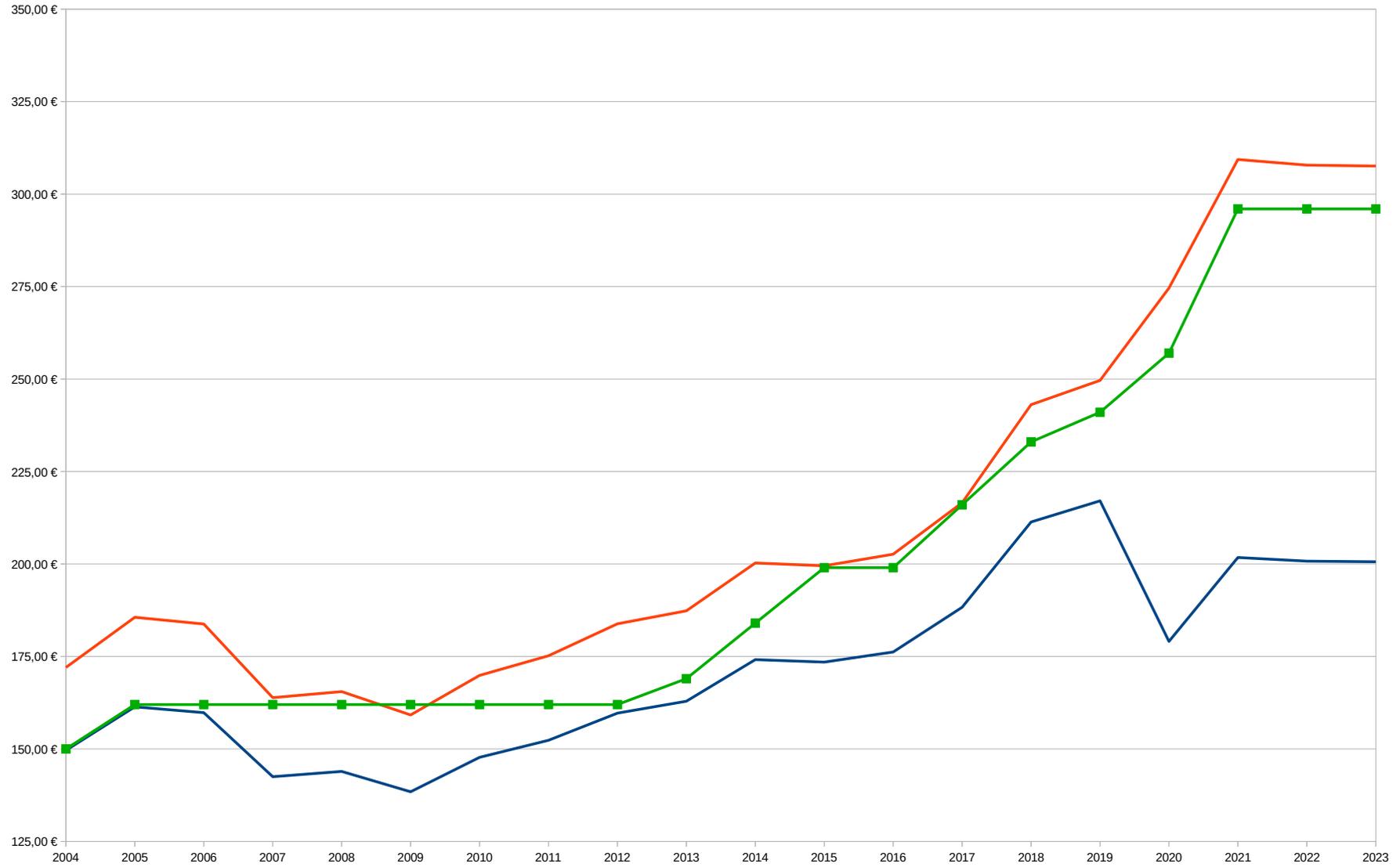
	Kosten je VzÄ	Kosten je VzÄ	je Platz	Sachkosten	Gesamt		
Personal Krippenpl.	4.375,95 €	4.367,77 €	873,55 €				
+ mittelbare pädagogische Tätigkeit			47,17 €				
+ Leitung			87,36 €			15%	23%
	1.338,38 €		<u>1.008,08 €</u>	329,26 €	<u>1.337,35 €</u>	200,60 €	307,59 €
Personal Kigaplatz		4.367,77 €	363,98 €				
+ mittelbare pädagogische Tätigkeit			19,65 €				
+ Leitung			36,40 €			15%	30%
	557,66 €		<u>420,03 €</u>	137,19 €	<u>557,23 €</u>	83,58 €	167,17 €
Personal Hortplatz		4.367,77 €	196,55 €				
+ mittelbare pädagogische Tätigkeit			10,61 €				
+ Leitung			19,65 €			0%	30%
	301,14 €		<u>226,82 €</u>	74,08 €	<u>300,90 €</u>	0,00 €	90,27 €

## Deckung je Monat

Deckung 2021	Krippe 9 h		Kiga 9 h		Hort 6 h	
Landeszuschuss	246,50 €	18,43%	246,50 €	44,24%	164,33 €	54,61%
Elternbeitrag	296,00 €	22,13%	168,00 €	30,15%	90,00 €	29,91%
Gemeinde	794,85 €	59,43%	142,73 €	25,61%	46,57 €	15,48%

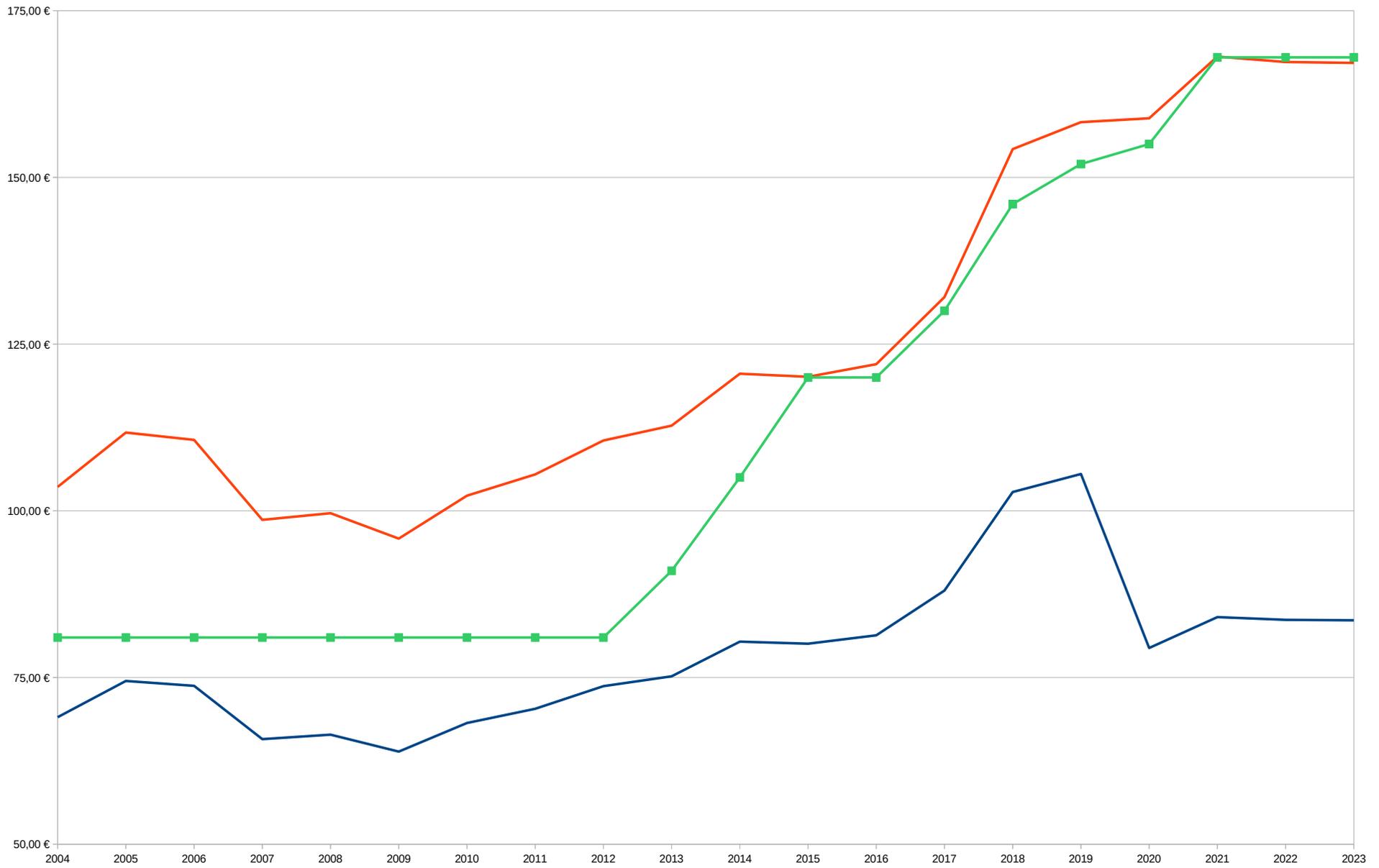
### Elternbeiträge Kinderkrippe

Die Min-Max-Beträge beziehen sich auf das vorvorherige Jahr.



### Elternbeiträge Kindergarten

Die Min-Max-Beiträge beziehen sich auf das vorvorherige Jahr



### Elternbeiträge Hort

Die max-min-Beiträge beziehen sich auf das Vor-Vorjahr

